

Schwerpunkt

Eingetragene Partnerschaft –
Beziehung rechtlich absichern

Vorsorge

Umwandlungssatz rascher senken

Gesundheitswesen

Analyse der Spitalplanung

Soziale Sicherheit

CHSS

2/2005

BSV /
OFAS /
UFAS /

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 2/2005

Editorial	61
Chronik Februar/März 2005	62
Rundschau	64

Schwerpunkt

Eingetragene Partnerschaft

Gleichgeschlechtliche Paare: Beziehung rechtlich absichern	65
Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Michel Montini, BJ)	66
Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft: Auswirkungen auf die Sozialversicherungen (Catherine Fahrni, BSV)	72
Eingetragene Partnerschaft und berufliche Vorsorge (Erika Schnyder, BSV)	74
Partnerschaftsgesetz im internationalen Vergleich (Sylvia Haug, BSV)	76
Gleichgeschlechtlichkeit respektieren, aber nicht überbewerten (Jasmin Hutter, Nationalrätin)	78
Privilegierung der Ehe - Nein zum Partnerschaftsgesetz (Heiner Studer, Nationalrat)	79
Ja zum Partnerschaftsgesetz (Rosmarie Zapfl, Nationalrätin)	80
Ja zur eingetragenen Partnerschaft (Ueli Leuenberger, Nationalrat)	81

Zusammenleben ist mit Verantwortung, aber auch mit Rechten verbunden (Charles Favre, Nationalrat)	82
Endlich mehr Gerechtigkeit! (Valérie Garbani, Nationalrätin)	83

Vorsorge

Vergleich von AHV und beruflicher Vorsorge (BV) aus wirtschaftlicher Sicht (Olivier Brunner-Pattthey, Robert Wirz, BSV)	84
Verteilungswirkung der beruflichen Vorsorge (Christoph Mosimann, ETH Zürich)	88
Berufliche Vorsorge: Handlungsbedarf für eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes im Obligatorium (Anton Streit, Jean-Marc Maran, BSV)	91
Die Entwicklung des Finanzkapitals in der beruflichen Vorsorge (Stefan Müller, BSV)	95

Gesundheitswesen

Statistik der Krankenversicherung 2003, Teil 3/3 (Nicolas Siffert, BAG)	99
Eine gesamtschweizerische Analyse der Versorgungsregionen im stationären Bereich (Gunnar Klauss, André Busato, Uni Bern, Daniel Zahnd, BAG)	104

Parlament

Parlamentarische Vorstösse	110
Gesetzgebung: hängige Vorlagen des Bundesrats	116

Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge)	117
Sozialversicherungsstatistik	118
Literatur und Links	120

Besuchen Sie uns unter www.bsv.admin.ch



Neue Publikationen zur Sozialversicherung

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
Merkblatt «Mutterschaftsentschädigung», Stand 1. Juli 2005	6.02/d/f ¹
Merkblatt «Erwerbsausfallentschädigung», Stand 1. Juli 2005	6.01/d/f ¹
Tabellen zur Ermittlung der EO-Tagesentschädigungen, gültig ab 1. Juli 2005	BBL ² 318.116/df Fr. 3.50
Verzeichnis der registrierten Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung, Stand 1. Januar 2005	BBL ² 318.770/df Fr. 2.60
«Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen gemäss AVIG und BVG», Ergänzungsinformation zum Info-Service „Arbeitslosigkeit“, ein Leitfaden für Versicherte, Ausgabe 2005	seco ³ 716.201/d/f/i

1 Die Merkblätter können bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden; sie sind ebenfalls auf Internet www.ahv-iv.info verfügbar.

2 BBL, Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, www.bbl.admin.ch/de/bundespublikationen; verkauf.zivil@bbl.admin.ch

3 Der Leitfaden kann beim Staatssekretariat für Wirtschaft, seco, Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung, Effingerstrasse 31, 3003 Bern, bezogen werden. Das Faltblatt kann ebenfalls unter der Internet-Adresse www.treffpunkt-arbeit.ch eingesehen werden.

«Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechsmal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet.
Die Themen seit dem Jahr 2002:

- Nr. 1/02 Sechs Jahre KVG – Synthese der Wirkungsanalyse
Nr. 2/02 Auswirkungen der bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union
auf die schweizerische Sozialversicherung
Nr. 3/02 Städte und Sozialpolitik
Nr. 4/02 Optimierung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen IV, ALV und Sozialhilfe
Nr. 5/02 Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vor der Einführung
Nr. 6/02 Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Sozialversicherungen
Nr. 1/03 Die Situation behinderter Menschen in der Schweiz im EU-Jahr der Behinderten
Nr. 2/03 *Kein Schwerpunkt* (Interview mit dem abtretenden BSV-Direktor Otto Piller)
Nr. 3/03 Die längerfristige Zukunft der Altersvorsorge beginnt heute
Nr. 4/03 Armut – auch in der Schweiz eine Realität
Nr. 5/03 Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union – erste Zwischenbilanz
Nr. 6/03 Dauert das Verfahren der Invalidenversicherung zu lange?
Nr. 1/04 Mehr Eigenverantwortung – ein Rezept für die Sicherung des Sozialstaates?
Nr. 2/04 Volksabstimmung vom 16. Mai 2004: 11. AHV-Revision und Finanzierung der AHV/IV
Nr. 3/04 Gleichstellung von Frau und Mann: 30 Jahre danach
Nr. 4/04 Ja zum bezahlten Mutterschaftsurlaub
Nr. 5/04 Die 5. IV-Revision auf einen Blick
Nr. 6/04 Familienbericht 2004
Nr. 1/05 Kein Schwerpunkt
Nr. 2/05 Eingetragene Partnerschaft – Beziehung rechtlich absichern

Die Schwerpunkte sowie weitere Rubriken sind seit Heft 3/1999 im Internet unter www.bsv.admin.ch/publikat/uebers/d/index.htm zugänglich. Sämtliche Hefte sind heute noch erhältlich (die vergriffene Nummer 1/93 als Fotokopie). Normalpreis des Einzelhefts Fr. 9.–. Sonderpreis für Hefte 1993 bis 2002 Fr. 5.–. Preis des Jahresabonnements Fr. 53.– (inkl. MWST).

Bestellungen an: **Bundesamt für Sozialversicherung, CHSS, 3003 Bern, Telefon 031 322 90 11, Telefax 031 322 78 41, E-Mail: info@bsv.admin.ch**

Impressum

Herausgeber	Bundesamt für Sozialversicherung	Übersetzungen	in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV
Redaktion	Rosmarie Marolf E-Mail: rosmarie.marolf@bsv.admin.ch Telefon 031 322 91 43 Sabrina Gasser, Administration E-Mail: sabrina.gasser@bsv.admin.ch Telefon 031 325 93 13 Die Meinung BSV-externer AutorInnen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.	Copyright	Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht
Redaktionskommission	Adelaide Bigovic-Balzardi, Susanna Bühler, Géraldine Luisier Rurangirwa, Stefan Müller, Andrea Nagel, Pierre-Yves Perrin	Auflage	Deutsche Ausgabe 6500 Französische Ausgabe 2400
Abonnemente und Auskünfte	Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Effingerstrasse 20, 3003 Bern Telefon 031 322 90 11 Telefax 031 322 78 41 www.bsv.admin.ch	Abonnementspreise	Jahresabonnement (6 Ausgaben): Inland Fr. 53.– inkl. MWST, Ausland Fr. 58.–, Einzelheft Fr. 9.–
		Vertrieb	BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
		Satz, Gestaltung und Druck	Cavelti AG, Druck und Media Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG
			ISSN 1420-2670 318.998.2/05d

Die eingetragene Partnerschaft und die Leistungen der Sozialversicherung – ein neuer Aspekt der Solidarität



Jürg Brechbühl
Vizedirektor BSV

Am kommenden 5. Juni stimmen Volk und Stände über das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ab. Das Referendum gegen das am 18. Juni 2004 von der Bundesversammlung verabschiedete Gesetz ist mit 66 853 gültigen Unterschriften zustande gekommen.

Was heute bereits in den skandinavischen Staaten, den Niederlanden, Frankreich, Deutschland und einigen Staaten der USA mit mehr oder weniger bedeutenden Unterschieden bereits geltendes Recht ist, soll nun auch in der Schweiz eingeführt werden. Die Kantone Genf und Zürich haben diesbezüglich Schrittmacherdienste geleistet.

Wird das Gesetz angenommen, werden Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, in den Sozialversicherungen im wesentlichen wie verheiratete Personen behandelt. Sie werden einerseits Hinterlassenenrenten beanspruchen können, müssen ihre während der Gemeinschaft erworbenen Ansprüche im Falle einer gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft aber auch mit dem Partner bzw. der Partnerin teilen.

Das neue Partnerschaftsgesetz erleichtert die Bildung einer solidarischen Gemeinschaft für diejenigen Personen, denen dazu das Institut der Ehe nicht offen steht. Wer seine Gemeinschaft registrieren lässt, schuldet der Partnerin/dem Partner weitgehend den gleichen Beistand und die gleiche Unterstützung wie ein Ehegatte dem anderen. Es ist nur konsequent, wenn diese Gemeinschaft auch Wirkungen auf die Sozialversicherungen entfaltet und dort bei Eintritt eines Versicherungsfalles im wesentlichen die Leistungen auslöst, die auch Ehepaare erhalten.

Die Sozialversicherungen sollen so ausgestaltet werden, dass der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel durch sie nicht beeinträchtigt wird. Die Geschichte der Sozialversicherungen zeigt auch, dass sie durchaus in der Lage sind, sich an neue Verhältnisse anzupassen.

Mit der 10. AHV-Revision wurde am 1. Januar 1997 das auf den Ehemann ausgerichtete Rentensystem der AHV tiefgehend umstrukturiert. Die Einführung eines eigenständigen Rentenanspruchs für verheiratete Frauen, das Splitting, sowie die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften setzen einerseits den Gleichberechtigungsartikel der Bundesverfassung und das neue Eherecht in der AHV/IV um. Andererseits honorierte die 10. AHV-Revision die nicht entlohnte, aber gesellschaftlich zentrale Betreuungsarbeit, die v.a. von Frauen erbracht wird. Mit dem Splitting wurde im Scheidungsfall ein fairer Ausgleich zwischen den Ehegatten sichergestellt.

Auch die berufliche Vorsorge stellte ihre Anpassungsfähigkeit an den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel unter Beweis. So wurde 1997 mit dem Freizügigkeitsgesetz den Erfordernissen der beruflichen Mobilität der Arbeitnehmenden Rechnung getragen. Seit dem Jahr 2000 wird im Ehescheidungsfall im Rahmen des Freizügigkeitsgesetzes ein Vorsorgeausgleich in der beruflichen Vorsorge durchgeführt, der zusammen mit dem AHV-Splitting die unterhaltsrechtlichen Aspekte des Scheidungsverfahrens erheblich vereinfacht.

Mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaften erhalten gleichgeschlechtliche Paare einen den Ehepaaren vergleichbaren Schutz durch die schweizerische Rechtsordnung. Mit dem Einbezug der Sozialversicherungen werden diese Personen stärker als heute in die Solidargemeinschaft der Versicherten einbezogen. Eine Entwicklung, die der Schweiz und ihrem Sozialversicherungssystem gut ansteht, und eine Herausforderung, welche die Sozialversicherungen mit Bravour meistern werden.

BVG-Kommission für Senkung des Umwandlungssatzes

Die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) hat am 10. Februar 2005 das Thema des Umwandlungssatzes im BVG-Obligatorium diskutiert. Sie empfiehlt dem Bundesrat:

- den Umwandlungssatz weiter zu senken, als im Rahmen der 1. BVG-Revision bereits beschlossen;
- mit entsprechenden Korrekturen vor 2010 einzusetzen und nicht bis 2015 zuzuwarten;
- den Umwandlungssatz alle fünf statt alle zehn Jahre zu überprüfen, um ihn rascher den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Diese Empfehlungen stützen sich auf den Bericht einer Arbeitsgruppe ab, die von der Kommission eingesetzt wurde. Die Stellungnahme der Kommission und der Bericht dienen als Ausgangsbasis für eine Vorlage zur entsprechenden Gesetzesänderung. Sie soll voraussichtlich Ende 2005 in die Vernehmlassung geschickt werden.

(Vgl. Seite 91: «Berufliche Vorsorge: Handlungsbedarf für eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes im Obligatorium».)

Neue AHV-Revision: Zwei Botschaften bis zum Herbst

Im Rahmen einer Aussprache über eine neue Revision der AHV hat der Bundesrat am 23. Februar 2005 das Eidg. Departement des Innern beauftragt, ihm je eine Botschaft für eine Leistungsrevision und für durchführungstechnische Verbesserungen vorzulegen. Der Bundesrat wird die beiden Botschaften nach erneuter Diskussion voraussichtlich im Herbst 05 zuhanden des Parlaments verabschieden. Als wesentliche Punkte der Leistungsrevision hat der Bundesrat nun diskutiert:

- einheitliches Rentenalter 65 für Männer und Frauen ab 1.1.2009
- Einführung einer Überbrückungsrente für bestimmte Personenkategorien ab 1.1.2009
- Aufhebung der Witwenrente für kinderlose Witwen
- Teuerungsanpassung der AHV/IV-Renten ab einer Teuerungsschwelle statt in fixem zeitlichem Rhythmus.

Die «technische» Revision greift unbestrittene Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung der AHV aus der 11. AHV-Revision auf, die im Mai 2004 in der Volksabstimmung abgelehnt wurde. Eine umfassende Revision, welche die AHV auf eine nachhaltige Finanzierungsgrundlage bis zum Jahr 2020 stellt, soll dem Parlament im Jahr 2008 oder 2009 unterbreitet werden. Diese Etappierung und Paketbildung entspricht den Vorgehensbeschlüssen des Bundesrates vom Juni 2004.

Bericht zur Regelung des medizinischen Datenschutzes in den Sozialversicherungen

Der Bundesrat hat am 23. Februar 2005 zuhanden des Parlaments den Bericht «Regelungslücken im medizinischen Datenschutz in den Sozialversicherungen» verabschiedet. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die geltenden Gesetze keine Lücken aufweisen, dass aber Verbesserungsmöglichkeiten bei deren Anwendung geprüft werden sollten.

Der Bericht wurde in einem Postulat der Rechtskommission des Nationalrates verlangt. Er enthält die Ergebnisse einer Umfrage bei verschiedenen Sozialversicherern und deren Fachverbänden, eine Übersicht über die geltende Regelung sowie eine Beurteilung des Ist-Zustandes.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass die geltenden Gesetze keine Lücken aufweisen. Allerdings sollten Verbesserungsmöglichkeiten bei

der Gesetzesanwendung geprüft werden. So zum Beispiel bei der Externalisierung von Aufgaben durch die Versicherer und beim Bearbeiten von Daten aus den Arzt- und Spitalrechnungen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht des Einzelnen auf den Schutz der Privatsphäre und sein Interesse an effizienten und kostengünstigen Sozialversicherungen sich die Waage halten sollen. Wichtig sei zudem, dass die Versicherten über die Art und Weise, wie ihre medizinischen Daten bearbeitet werden, ausreichend informiert sind. Der Bericht liefert eine Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung von konkreten Massnahmen.

Der vollständige Bericht «Regelungslücken im medizinischen Datenschutz in den Sozialversicherungen» kann im pdf-Format aus dem Internet heruntergeladen werden:

www.bsv.admin.ch/aktuell/presse/2005/d/0502230101.pdf

2. Säule: Gleichbehandlung von Freizügigkeit und Teilliquidation

Der Bundesrat hat am 11. März 2005 vom Bericht über die Gleichbehandlung von Freizügigkeit und Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung Kenntnis genommen. Dieser Bericht wurde erstellt, um einer Motion vom 4. November 2002 der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates Folge zu leisten. Diese verlangte, die Möglichkeit zu prüfen, die Austritte von Versicherten aus einer Vorsorgeeinrichtung im Normalfall (Freizügigkeit) und bei Teilliquidation gleich zu behandeln.

Die Freizügigkeit und die Teilliquidation werden zurzeit verschieden geregelt: Im Freizügigkeitsfall hat der Versicherte Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(FZG); diese Leistung umfasst keinen Anteil an freien Mitteln der Vorsorgeeinrichtung, darf aber dafür wegen eines versicherungstechnischen Fehlbetrages nicht gekürzt werden. Bei einer Teilliquidation hat der Versicherte Anspruch auf einen Anteil an freien Mitteln, muss aber dagegen eine allfällige Kürzung seiner Austrittsleistung wegen einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung hinnehmen, wobei das minimale BVG-Altersguthaben nicht geschmälert werden darf.

Die Gesellschaft Hewitt Associates SA hat vier Szenarien ausgearbeitet und untersucht, in denen die Freizügigkeit und die Teilliquidation identisch geregelt werden. Die Experten kamen jedoch zum Schluss, dass alle vier Szenarien – in unterschiedlichem Ausmass – noch grössere Nachteile enthielten als diejenigen, die sie hätten beheben sollen. Aus diesem Grund schlagen die Experten vor, den aktuellen Zustand beizubehalten. Der Bundesrat teilt diese Sicht der Dinge: Er hat demzufolge entschieden, die Regelung auf diesem Gebiet im Moment nicht zu ändern. Er hat jedoch das EDI beauftragt, die Entwicklung der Lage weiterzuverfolgen: Falls

sich die Ungleichbehandlungen so verschlimmern sollten, dass sie nicht mehr toleriert werden könnten, müsste die Frage im Rahmen einer nächsten BVG-Revision erneut geprüft werden.

Ministertreffen zum Thema Sozialpolitik der OECD

Bundesrat Pascal Couchepin hat die Schweiz am OECD-Sozialministertreffen am 31. März und 1. April 2005 in Paris vertreten. Das Treffen stand unter dem Leitthema «Mehr Chancen für alle: Wie aktive Sozialpolitik zum Vorteil für alle werden kann». Der Schweizer Delegation gehörten Vertreterinnen und Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) an.

Im Zentrum der Diskussion standen Massnahmen zur Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern und somit zur Vorbeugung gegen spätere Integrationsprobleme. Diskutiert wurde auch über Lösungsansätze für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie über die Frage, welche Hindernisse aus dem Weg geräumt wer-

den müssen, damit Paare so viele Kinder haben können, wie sie es sich wünschen. Angesichts der zuweilen unsicheren Arbeitsverhältnisse und der tiefen Löhne, die trotz der erfolgreichen, auf Arbeitsaufwertung und individuelle Unterstützung ausgerichteten Politik noch immer bestehen, erörterten die Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer zudem, wie verhindert werden kann, dass die schwächsten Sozialgruppen, wie z.B. allein erziehende Eltern, in die Armutsfalle geraten und vom Arbeitsmarkt gedrängt werden.

Ein weiterer Themenschwerpunkt war die steigende Zahl der Invalidentrentnerinnen und -rentner sowie Taggeldbezügerinnen und -bezüger. Hier stellte sich die Frage, wie das Potenzial von nicht gänzlich arbeitsunfähigen Personen ausgeschöpft werden kann und wie Menschen, die tatsächlich von der Arbeitswelt ausgeschlossen sind, am wirksamsten zu unterstützen sind. Anlässlich eines im Rahmen des Treffens organisierten Arbeitssessens wurde darüber diskutiert, welche Massnahmen ein besseres Gleichgewicht zwischen den individuellen Bedürfnissen der verschiedenen Generationen gewährleisten könnten.

Mehr verdienen lohnt sich nicht immer gleich

Lohnt es sich für einen Familienhaushalt, das Erwerbseinkommen zu steigern? Diese Frage steht im Zentrum einer Studie, welche das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in Auftrag gegeben haben. Die Berechnungen, welche für die drei Kantonshauptorte Zürich, Lausanne und Bellinzona für verschiedene Falltypen durchgeführt wurden, zeigen, dass sich ein zusätzlicher Verdienst je nach Wohnort finanziell ganz unterschiedlich auswirkt. Je nach Falltyp ergeben sich auch beträchtliche Unterschiede zwischen Einkommenskategorien und zwischen verheirateten Paaren und Konkubinatspaaren. Den Anstoss zur Studie gaben die Arbeiten im Rahmen des OECD-Ländervergleichs zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Berechnungen wurden für je zwei Einkommenskategorien (niedrige und mittlere Einkommen) durchgeführt. Als zentrale Kennzahl wurde der finanzielle Nettogewinn einer Einkommenserhöhung berechnet. Er gibt an, welcher Anteil der Einkommenserhöhung einem Paar oder einer allein erziehenden Person netto verbleibt. Die Untersuchung basiert auf zwei konstruierten Grundhaushaltstypen. Im Fokus der Analyse steht die Frage, welche Rolle das Steuersystem, die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung und die Sozialtransfers in Bezug auf den finanziellen Nettogewinn spielen. Die Studie ist so angelegt, dass untersucht werden kann, ob sich Unterschiede je nach Wohnort, Zivilstand, Grad der Einkommenssteigerung, Aufteilung der Erwerbsarbeit zwischen den Partnern sowie Einkommenskategorien ergeben. Die Studie ist ein erster Schritt bei der Untersuchung der finanziellen Anreize für eine erhöhte Erwerbstä-

tigkeit der Eltern. Die Resultate bilden eine erste Grundlage für weitere Fragestellungen rund um die Funktion der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen, die Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung und die Besteuerung von Familien.

Die Studie kann aus dem Internet heruntergeladen werden:

www.bsv.admin.ch/aktuell/presse/2005/d/0501250102.pdf

Die Studie enthält eine französische, italienische und englische Zusammenfassung und kann für 15 Franken bestellt werden bei: wp-sekretariat@seco.admin.ch

2004 weniger neue IV-Renten als 2003

Gemäss den provisorischen Auswertungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) haben die IV-Stellen im Jahr 2004 51 000 (2003: ebenfalls 51 000) erstmalige Rentenentscheide gefällt. Dabei wurden 25 500 (2003: 27 100) gewichtete Renten zugesprochen, was einer Abnahme um ca. 6 % entspricht. Die Ablehnungsquote erhöhte sich von 32 % im Jahr 2003 auf 38 % im Jahr 2004.

Diese Resultate dürften einerseits das Ergebnis der mit der 4.IV-Revision verbesserten Abklärungs- und Eingliederungsinstrumente der IV sein (v.a. aktive Arbeitsvermittlung, regionale ärztliche Dienste). Andererseits dürfte sich die besser eingespielte interinstitutionelle Zusam-

menarbeit der IV mit der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe auswirken. Zudem ist zu vermuten, dass auch eine allgemeine Sensibilisierung für das Thema der steigenden IV-Ausgaben Wirkung zeigt; ein Indiz hierfür könnte der 4,4 prozentige Rückgang der Zahl der eingereichten erstmaligen IV-Leistungsgesuche sein (2003: 86 000; 2004: 82 000).

Der IV-Rentner/innenbestand betrug Ende 2004 283 000 Personen oder ca. 3 % mehr als Ende 2003 (275 000). Der Bestand 2004 in der Schweiz entspricht einer Quote von ca. 5,4 % (2003: 5,2 %). Die Zunahme der Quote resultiert aus der Tatsache, dass die Zahl der Neu-Renten immer noch höher liegt als jene der Rentenabgänge (Abgänge insbesondere durch Erreichen des AHV-Rentenalters).

Positive Abschlüsse von AHV und EO; erneut hoher Verlust der IV

AHV und EO schliessen das Jahr 2004 mit besseren Umlageergebnissen ab und weisen aufgrund des guten Anlageerfolges von 1313 Millionen Franken erfreuliche Betriebsergebnisse aus: Die AHV 1964 Millionen, die EO 406 Millionen. Das Umlage- und das Betriebsergebnis der IV verschlechtern sich. Der Jahresverlust 2004 der IV beläuft sich auf 1585 Millionen.

Kennzahlen 2004 (2003) der Sozialversicherungen (in Mio. Fr.)

	AHV		IV		EO	
Beiträge und Regress	31 111	(30 498)	9 511	(9 210)	818	(804)
Aufwand	30 423	(29 981)	10 995	(10 588)	550	(703)
Umlageergebnis	688	(517)	-1 484	(-1 378)	268	(101)
Anteil Anlageerfolg	1 184	(1 395)			129	(122)
Zins auf IV-Schuld	92	(64)	-101	(-70)	9	(6)
Betriebsergebnis	1 964	(1 977)	-1 585	(-1 448)	406	(229)

Die detaillierten Rechnungsergebnisse 2004 der AHV, IV und der Erwerbsersatzordnung erscheinen in der CHSS 3/2005 (Juni).

Gleichgeschlechtliche Paare: Beziehung rechtlich absichern



Foto: Christoph Wider

Gegen das am 18. Juni 2004 von National- und Ständerat angenommene neue Partnerschaftsgesetz wurde das Referendum ergriffen. Weil das Referendum zustande gekommen ist, stimmen wir am 5. Juni 2005 über die Vorlage ab. Das neue Partnerschaftsgesetz soll gleichgeschlechtlichen Paaren ein stabiles Zusammenleben mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ermöglichen. Wo privatrechtliche Verträge bis anhin wirkungslos geblieben sind, füllt das Partnerschaftsgesetz die Lücken, so zum Beispiel im Bereich der Sozialversicherungen.

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Am 18. Juni 2004 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) angenommen. Gegen dieses Gesetz wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Am 5. Juni 2005 wird daher das Schweizer Volk darüber abstimmen. Der vorliegende Beitrag erläutert den wesentlichen Inhalt des Gesetzes, ohne jedoch auf die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte einzugehen, die in besonderen Artikeln behandelt werden.



Michel Montini
Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Adjunkt im Eidg. Amt für das Zivilstandswesen, Bundesamt für Justiz

Internationaler Kontext und Entscheidung des Gesetzgebers

Zur Regelung der rechtlichen Situation gleichgeschlechtlicher Paare standen dem Schweizer Gesetzgeber fünf Lösungsansätze zur Auswahl, die auf den im Ausland verwendeten Modellen beruhen. Dies waren:

- die punktuelle Verbesserung der Situation gleichgeschlechtlicher Paare durch Revision einzelner Gesetze (z.B. im Ausländerrecht, im Erbschaftsrecht);
- die Organisation des Zusammenlebens durch den Abschluss eines Partnerschaftsvertrags, der gewisse öffentlich-rechtliche Wirkungen erzeugt, wie der in Frankreich seit 1999 existierende Solidaritätspakt – PaCS;
- die Einführung einer eingetragenen Partnerschaft, welche den Zivilstand der Partnerinnen und Partner ändert, im Vergleich zur Ehe jedoch relativ eigenständige Wirkungen entfaltet; es handelt sich um die Lebenspartnerschaft, die in Deutschland seit 2001 bekannt ist;

- die Schaffung einer eingetragenen Partnerschaft nach dem Vorbild der skandinavischen Staaten; eine Lösung, die praktisch in der Übernahme der eherechtlichen Regeln durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen besteht;
- sowie die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare, eine Lösung, wie sie derzeit die Niederlande und Belgien kennen.

Im Vernehmlassungsverfahren von 1999 (Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht, Juni 2000) sprach sich eine deutliche Mehrheit für die Schaffung einer eingetragenen Partnerschaft aus, ohne dass jedoch eine klare Präferenz für eine der beiden Untervarianten auszumachen war. Der Bundesrat schlug schliesslich die Einführung einer eingetragenen Partnerschaft mit relativ eigenständigen Wirkungen vor, wobei aber die Adoption eines Kindes sowie der Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Das Parlament entschied sich denn auch für diese Lösung, die eine klare Abgrenzung zur Ehe erlaubt.

Keine Konkurrenz zur Ehe

Das Gesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Dieses neue Rechtsinstitut ist das entsprechende Gegenstück zur Ehe, unterscheidet sich jedoch deutlich von dieser. Denn die Ehe bleibt nach der in der Schweiz vorherrschenden Auffassung ausschliesslich der rechtlichen Verbindung eines Mannes und einer Frau vorbehalten. Umgekehrt können heterosexuelle Paare keine eingetragene Partnerschaft eingehen, da diese ja die Möglichkeit der Eheschliessung haben. Die Schweizer Lösung entspricht derjenigen von Deutschland und weicht vom französischen PaCS ab, der gleichgeschlechtlichen wie heterosexuellen Paaren gleichermassen offen steht.

Eintragung der Partnerschaft beim Zivilstandsamt

Für die Vorbereitung und die Eintragung der Partnerschaft gelten praktisch die gleichen Regeln wie bei einer Ehe. Einige Gesetzesbestimmungen werden je-

doch vereinfacht und es ist keine analoge Regelung zum Verlöbnis vorgesehen.

Die Voraussetzungen zur Begründung einer Partnerschaft und die Eintragungshindernisse entsprechen den Ehevoraussetzungen. Bei der Annahme des Partnerschaftsgesetzes hat das Parlament übrigens das Ehehindernis des Stiefkindverhältnisses (Verbindung zwischen einer Person und dem Kind ihres Ex-Ehegatten) aufgehoben (Anpassung von Art. 95 Abs. 1 und 105 Ziff. 3 des Zivilgesetzbuches; ZGB). Die Eintragung einer Partnerschaft setzt voraus, dass die PartnerInnen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind, sie dürfen weder verheiratet sein noch bereits «in eingetragener Partnerschaft» (das ist die gesetzliche Bezeichnung des neuen Zivilstandes) leben. Zwischen ihnen darf auch keine unerlaubte Verwandtschaftsbeziehung bestehen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, beurkundet der Zivilstandsbeamte die Willenserklärung der beiden PartnerInnen öffentlich und lässt die Urkunde von beiden unterschreiben.

Hervorzuheben ist, dass die Eintragung den Zivilstand der PartnerInnen ändert, wie es auch nach den skandinavischen Modellen und dem deutschen Modell der Fall ist; dies im Gegensatz zum französischen PaCS, der bei einer Eheschliessung einer der beiden PaCS-Partner automatisch aufgelöst wird.

Allgemeine Wirkungen der Partnerschaft

Die eherechtlichen Lösungen dienen als Modell, wobei jedoch einige gewichtige Ausnahmen vorgesehen wurden. So ändern die Namen und der Bürgerort der PartnerInnen bei der Eintragung nicht. Um ihre Verbindung zum Ausdruck zu bringen, haben diese jedoch die Möglichkeit, einen Allianznamen zu tragen, der im Alltag verwendet und auf Wunsch im Pass und in der Identitätskarte eingetragen werden kann. Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch die ausländische eingetragene Partnerin oder den ausländischen eingetragenen Partner von Personen schweizerischer Nationalität sieht das Gesetz kein Anrecht auf eine erleichterte Einbürgerung vor, wie dies für die ausländischen EhegattInnen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern möglich ist, da hierfür eine Verfassungsänderung notwendig wäre (Art. 38 BV). Hingegen gelten für die Einbürgerung durch die Kantone und Gemeinden im ordentlichen Verfahren die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung für EhegattInnen.

Die offizielle Eintragung der Partnerschaft begründet eine Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft. Die PartnerInnen sind einander zu Beistand und Rücksicht verpflichtet. Sie sorgen gemeinsam, jede

und jeder nach ihren und seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft. Die Vertretung der Gemeinschaft und die Auskunftspflicht sind ähnlich geregelt wie bei der Ehe. Zudem wird nach dem Vorbild der Familienwohnung ein besonderer Schutz für die gemeinsame Wohnung gewährt. Während des Zusammenlebens vertritt jede Partnerin und jeder Partner die Gemeinschaft für deren laufende Bedürfnisse und verpflichtet solidarisch die oder den anderen, soweit die Handlungen nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen.

Wenngleich das Gesetz im Gegensatz zur ehelichen Gemeinschaft (Art. 171 ff ZGB) kein besonderes Kapitel zum Schutz der Partnerschaft als solche enthält, kann zum Schutz der einen Partnerin oder des einen Partners in bestimmten Fällen das Gericht angerufen werden. So kann bei Uneinigkeiten das Gericht auf Antrag die Partnerin oder den Partner, aber auch Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen. Ferner kann es die geschuldeten Geldbeträge für den Unterhalt der Gemeinschaft festlegen, nötigenfalls eine Anzeige an den Schuldner machen, zum Beispiel an den Arbeitgeber des Rentenschuldners, die Vertretungsmacht ganz oder teilweise entziehen und bei einer Verweigerung der Zustimmung einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner die Benützung der gemeinsamen Wohnung regeln.

Hingegen sieht das Gesetz keine besondere Ausgleichsregelung zugunsten derjenigen Person vor, die sich dem Haushalt widmet, der anderen Partnerin oder dem anderen Partner im Beruf oder Betrieb hilft oder erheblich mehr zum Unterhalt der Gemeinschaft beiträgt, als von ihr verlangt wird (vgl. Art. 164 und 165 ZGB). Bei diesen Fällen kommen somit die allgemeinen Regeln über die Unterhaltspflicht und allenfalls jene über besondere Verträge (Arbeitsvertrag, Darlehensvertrag) zur Anwendung. Ebenso wie EhegattInnen können auch eingetragene Partnerinnen und Partner auf das weitere Zusammenleben verzichten und das Gericht darum ersuchen, die Trennungsfolgen zu regeln (Festsetzung des Geldbetrags, den die eine Partnerin oder der eine Partner der oder dem anderen schuldet, Benützung der Wohnung und des Hausrates). Diesbezüglich steht im Gesetz, dass das Zusammenleben des Paares «aus wichtigen Gründen» aufgehoben werden kann. Diese Regelung ist somit weniger ausführlich als die entsprechende Bestimmung im Eherecht («Ein Ehegatte ist berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für solange aufzuheben, als seine Persönlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist»; Art. 175 ZGB).

Vermögensrecht: stark vereinfachtes System

Es gibt weit weniger Bestimmungen zum Vermögensrecht der eingetragenen Paare, als dies im Güterrecht der Ehegatten der Fall ist (7 Artikel anstelle von 71); das eingeführte System räumt demgegenüber diesen Paaren weitgehend Selbstbestimmung ein.

So ist im Gesetz vorgesehen, dass jede Partnerin und jeder Partner über das eigene Vermögen verfügt und für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen haftet; dies entspricht eigentlich der Gütertrennung. Für den Fall der Auflösung der Partnerschaft können die Partnerinnen und Partner eine besondere Regelung vereinbaren und vorsehen, dass die Vermögenswerte nach den Regeln der Errungenschaftsbeteiligung getrennt werden. Ihre Vereinbarung ist öffentlich zu beurkunden.

Überträgt eine Partnerin der anderen oder ein Partner dem anderen die Verwaltung des eigenen Vermögens, so gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, die Bestimmungen über den Auftrag. Im Übrigen kann das Gericht auf Antrag die Verfügungsbefugnis einer der beiden Personen einschränken, soweit dies erforderlich ist, um die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinschaft oder die Erfüllung vermögensrechtlicher Verpflichtungen aus der eingetragenen Partnerschaft sicherzustellen.

Bereitet die Bezahlung einer zwischen den Partnerinnen oder Partnern bestehenden Geldschuld der verpflichteten Person ernstliche Schwierigkeiten, so kann diese verlangen, dass ihr Fristen für die Begleichung der Schulden eingeräumt werden, sofern dies der Partnerin oder dem Partner zumutbar ist.

Fehlen Beweise, um das Eigentum eines Vermögenswertes zu klären, so soll Miteigentum angenommen werden. Um die Beweissicherung zu erleichtern, können die Partnerinnen und Partner gemäss Gesetz ein Inventar ihrer Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde aufnehmen lassen, bei dem von der Richtigkeitsvermutung ausgegangen wird, wenn das Inventar innerhalb eines Jahres nach Einbringen der Vermögenswerte erstellt wurde.

Bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kann eine Partnerin bzw. ein Partner verlangen, dass ein im Miteigentum stehender Vermögenswert ihr oder ihm ungeteilt zugewiesen wird, sofern ein überwiegendes Interesse daran nachgewiesen werden kann. Die andere Partnerin bzw. der andere Partner ist entsprechend zu entschädigen.

Erbrecht: Annäherung an die Ehe

Hinsichtlich des Erbrechts hat die eingetragene Partnerschaft genau dieselben Rechtswirkungen wie eine

Ehe. Daher ist vorgesehen, das Zivilgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass es den in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen die gleichen Erbanteile und Pflichtteile zuspricht wie Ehegatten. Konkret bedeutet dies, dass die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft hat, wenn der Erblasser Nachkommen hinterlässt. Hat die überlebende Person mit Erben des elterlichen Stammes (Vater, Mutter und deren Nachkommen) zu teilen, so erhält sie drei Viertel der Erbschaft. Sind keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden, fällt die ganze Erbschaft an die Partnerin oder den Partner. Natürlich können diese Anteile durch Verfügungen von Todes wegen geändert werden. Die erwähnten Erbanteile sind zur Hälfte pflichtteilgeschützt, sofern kein Fall von Erbunwürdigkeit oder Enterbung vorliegt. Mit der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft entfällt das gesetzliche Erbrecht zwischen den Partnerinnen oder Partnern; sie verlieren nach Gesetz auch die Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen, die vor Rechtshängigkeit des Auflösungsverfahrens erstellt worden sind.

Partnerschaft und Kinder: Adoption und Fortpflanzungsmedizin ausgeschlossen

Wie oben bereits erwähnt, ist es den in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen nicht erlaubt, ein Kind zu adoptieren oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren zu nutzen. Das Gesetz will somit die bisherigen Grundprinzipien des Kindesrechts, die jedem Kind entsprechend dem natürlichen Kindesverhältnis eine Mutter und einen Vater zuordnen will, nicht revolutionieren. Auch die Adoption von Kindern der Partnerin oder des Partners ist nicht möglich. Dennoch berücksichtigt das Gesetz das Interesse des Kindes in den nicht seltenen Situationen, in denen eine Partnerin oder ein Partner ein Kind aus einer früheren heterosexuellen Beziehung in die Partnerschaft mitbringt, wie dies vor allem bei Frauen der Fall ist. In diesen Fällen hat die eine Partnerin der anderen bzw. der eine Partner dem anderen in der Erfüllung der kindesrechtlichen Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise beizustehen und sie oder ihn nötigenfalls, etwa im Falle einer Krankheit, zu vertreten (analoge Regelung im Eherecht in Art. 278 Abs. 2 und Art. 299 ZGB). Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde vorgesehen, im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen, dass die Rechte der Eltern in jedem Fall gewährleistet sind. Bei Aufhebung des Zusammenlebens oder bei Auflösung der Partnerschaft kann die Vormundschaftsbehörde der Partnerin oder dem Partner ein Besuchsrecht einräumen, sofern dies im Interesse des Kindes liegt.

Ende der Partnerschaft: Gerichtsverfahren erforderlich

Auch wenn es im Gesetz nicht explizit erwähnt ist, wird die Partnerschaft durch den Tod einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner beendet. Zu deren Lebzeiten kann nur ein Gericht diese Gemeinschaft auflösen, was den institutionellen Charakter der Partnerschaft unterstreicht. Wie bei der Ehe sind zwei Arten von Auflösungen vorgesehen: die Ungültigerklärung und die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft in Analogie zur Scheidung. Im Übrigen wird die Regelung vereinfacht. Die Partnerschaft wird von Amtes wegen oder auf Antrag jeder Person, die ein Interesse hat, für ungültig erklärt, wenn festgestellt wird, dass die Eintragung ungeachtet der Tatsache vorgenommen wurde, dass ein gesetzliches Hindernis bestanden hat (Verwandtschaft zwischen den beiden Partnerinnen oder Partnern, nicht aufgelöste frühere Ehe oder Partnerschaft oder seit dem Zeitpunkt der Eintragung bestehende Urteilsunfähigkeit einer Partnerin oder eines Partners).

Für die Ungültigerklärung der Partnerschaft aufgrund von Willensmängeln, welche nur von den Partnerinnen oder Partnern und nur innerhalb einer beschränkten Frist geltend gemacht werden können, ist keine parallele Regelung zur Ehe vorgesehen; für diese Fälle kommen die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung (Art. 24 ff. OR). Die Partnerschaft kann somit bei wesentlichem Irrtum, absichtlicher Täuschung und begründeter Furchterregung ungültig erklärt werden. Die Ungültigerklärung entfaltet grundsätzlich in der Zukunft Wirkung (ex nunc); erbrechtliche Ansprüche erlöschen jedoch rückwirkend. Für die übrigen Wirkungen einer Ungültigerklärung finden die Bestimmungen über die Wirkungen der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft sinngemäss Anwendung.

Diese gerichtliche Auflösung kann auf gemeinsames Begehren der Partnerinnen oder Partner oder auf einseitigen Wunsch erfolgen, wenn das Paar seit mindestens einem Jahr getrennt lebt. Aufgrund dieser kurzen Frist sieht das Gesetz keinen analogen Auflösungsgrund zu Artikel 115 ZGB vor, welche die Scheidung erlaubt, wenn die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen unzumutbar erscheint.

Die Folgen der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft im Erbrecht (siehe dazu oben) und bei der beruflichen Vorsorge sind analog dem Eherecht geregelt. Die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Guthaben werden somit in der Regel geteilt. Was die gemeinsame Wohnung betrifft, kann das Gericht, wenn berechtigte Gründe vorliegen, die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag an eine Partnerin oder einen Partner übertragen, sofern dies

der oder dem anderen billigerweise zugemutet werden kann. Gehört die gemeinsame Wohnung einer Partnerin oder einem Partner, so kann das Gericht zudem der anderen Partnerin oder dem anderen Partner gegen angemessene Entschädigung ein befristetes Wohnrecht einräumen. Und schliesslich sieht das Gesetz vor, dass nach Auflösung ihrer Partnerschaft jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt grundsätzlich selber zu sorgen hat. Nur wenn eine Person während der eingetragenen Partnerschaft ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat oder sie durch die Auflösung in Bedürftigkeit geraten würde, kann ihr ein angemessener Unterhaltsbeitrag zugesprochen werden. Für das Verfahren wird auf die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren verwiesen, die sinngemäss Anwendung finden.

Weitere Gesetzesänderungen im Überblick

Die Einführung des Partnerschaftsgesetzes zieht bei verschiedenen weiteren Gesetzen Änderungen nach sich:

- **Betreffend Zivilgesetzbuch** wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Eintragung einer Partnerschaft denselben Voraussetzungen unterstellt wird wie die Eheschliessung und dass eingetragene Paare erbrechtlich Ehegatten gleichgestellt sind. Zudem wird explizit festgehalten, dass die Schwägerschaft sich auf die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner und deren Verwandtschaft erstreckt (Art. 21 ZGB) und dass die Unterhaltspflicht unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern der Verwandtenunterstützungspflicht vorgeht (Anpassung von Art. 328 Abs. 2 ZGB).
- In den vom **Obligationenrecht** geregelten Bereichen ist die Situation der eingetragenen Partnerinnen oder Partner im Mietrecht (Schutz der gemeinsamen Wohnung), im Arbeitsrecht (die Verpfändung und der Vorbezug des Vorsorgeguthabens erfordern die Zustimmung der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, Lohnfortzahlung und Abgangschädigung nach dem Tod einer Partnerin oder eines Partners) sowie für das Eingehen von Bürgschaften (Zustimmung der Partnerin bzw. des Partners wird verlangt) ähnlich geregelt wie bei EhegattInnen. Wie unter diesen gilt während der Dauer der Partnerschaft ein Stillstand der Verjährung für Forderungen von Partnerinnen oder Partnern gegeneinander.
- Weitere **privatrechtliche Gesetze** wie die Bundesgesetze über das bäuerliche Bodenrecht, über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, über die landwirtschaftliche Pacht und den Versicherungsvertrag werden ebenfalls angepasst, um die ein-

getragenen Partnerinnen und Partner den EhegattInnen gleichzustellen.

- Zudem wird auch das **Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG)** (in weiten Teilen) ergänzt, um Kompetenzkonflikte zu regeln und das anwendbare Recht und die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Partnerschaften festzulegen. Grundsätzlich sind die Vorschriften des dritten Kapitels des IPRG über das Eherecht und die Scheidung sinngemäss auf die eingetragene Partnerschaft anwendbar. Dieser Verweis umfasst die Regelung bezüglich der Voraussetzungen zur Eintragung der Partnerschaft, die allgemeinen Rechte und Pflichten der beiden Partnerinnen und Partner, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse sowie die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Es sind jedoch auch gewisse Ausnahmen vorgesehen.

Zusammenfassend kann das System folgendermassen umschrieben werden: Eine Partnerschaft kann in der Schweiz eingetragen werden, wenn eine der beiden Personen das Schweizer Bürgerrecht oder in unserem Land Wohnsitz hat. Partnerschaften, die in einem ausländischen Staat gültig eingetragen wurden, werden in der Schweiz anerkannt. Ihre Wirkungen werden durch das Recht desjenigen Staates geregelt, in dem die Partnerinnen oder Partner Wohnsitz haben (Wohnsitzrecht). Im Ausland eingegangene Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen werden nicht als solche, sondern als eingetragene Partnerschaften anerkannt. Kennt das ordentliche anwendbare ausländische Recht keine Regeln über die eingetragene Partnerschaft, so ist die Anwendung des schweizerischen Rechts vorgesehen.

Die Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, subsidiär nach dem Recht des Staates, dem die Partnerinnen oder Partner angehören, und schliesslich nach dem innerstaatlichen Recht der angerufenen Behörde gemäss dem Haager Übereinkommen über das auf die Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, auf welches im IPRG verwiesen wird. Für die vermögensrechtliche Regelung kann das Paar wählen zwischen dem Recht des Staates, in dem beide ihren Wohnsitz haben, und dem Recht eines ihrer Heimatstaaten. Sie können sich auch für das Recht des Staates entscheiden, in dem die Partnerschaft eingetragen worden ist. Haben die Partnerinnen oder Partner keine Rechtswahl getroffen, so unterstehen ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse dem Recht des Staates, in dem beide zuletzt gleichzeitig ihren Wohnsitz hatten, subsidiär dem Recht des Staates, dem beide angehören, und letztlich der schweizerischen Regelung der Gütertrennung.

Im Ausland getroffene Entscheidungen und Massnahmen bezüglich der Wirkungen der Partnerschaft

oder deren Auflösung richten sich nach denselben Zuständigkeitsregeln wie bei der Eheschliessung bzw. der Scheidung. Im Übrigen werden die im Eintragungsstaat gefällten Entscheide auch dann anerkannt, wenn es den Partnerinnen oder Partnern unmöglich oder unzumutbar war, die Klage oder das Begehren in einem der üblicherweise zuständigen Staaten zu erheben. Diese zusätzliche Regelung erklärt sich durch die Tatsache, dass das Institut der eingetragenen Partnerschaft noch nicht weit verbreitet ist, weshalb den Partnerinnen oder Partnern in manchen Fällen einzig der Weg zu den Gerichten und Behörden im Staat offen steht, in dem die Partnerschaft eingetragen worden ist.

- **Öffentlich-rechtlich** sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner grundsätzlich verheirateten Paaren gleichgestellt, vor allem im Bereich der Sozialversicherungen, der in separaten Beiträgen behandelt wird, auf die hier verwiesen wird.
- Die **Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes** wurde bereits im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht behandelt (siehe oben). Dort wurde präzisiert, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an die ausländischen Partnerinnen und Partner von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern denjenigen für ausländische Ehegatten von Personen mit Schweizer Bürgerrecht entsprechen. Besitzen beide Partnerinnen oder Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit, so gelten für sie ebenfalls die gleichen Bedingungen wie für ausländische Ehegatten. So wird nicht verlangt, dass beide Personen sich während mindestens zwölf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben, es genügt, wenn eine von ihnen diese Voraussetzungen erfüllt. Besteht die Gemeinschaft mindestens seit drei Jahren, genügt für die andere eingetragene Partnerin oder den anderen eingetragenen Partner eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.
- Die **Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern**, welche die Rechtsstellung von Ehegatten regeln, gelten bei eingetragenen Partnerschaften sinngemäss. Damit bekommt, sofern kein Ausweisungsgrund vorliegt und die Partnerschaft nicht missbräuchlich eingetragen wurde, die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder der eingetragene Partner eines Schweizer Bürgers einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in unserem Land kann diese Person zudem die Niederlassungsbewilligung beantragen. Ferner hat die ausländische Partnerin einer niedergelassenen Ausländerin oder der ausländische Partner eines niedergelassenen Ausländers nach ei-

nem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in unserem Land ebenfalls Anspruch auf eine solche Bewilligung. Die Stellung der übrigen ausländischen eingetragenen Partnerinnen und Partner sollte in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes geregelt werden, wobei die gleichen Voraussetzungen gelten sollen wie für verheiratete ausländische Ehegatten. Die Änderungen des Asylgesetzes zielen ebenfalls darauf ab, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner eines Flüchtlings einem Ehegatten gleichzustellen.

- Im **Strafgesetzbuch** wird das Vergehen der mehrfachen Ehe wie folgt ergänzt: «mehrfache Ehen oder eingetragene Partnerschaft». Zudem werden eingetragene Partnerinnen und Partner den Ehegatten gleichgestellt und zu den Angehörigen im Sinne des Strafgesetzes gerechnet. Die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner einer geschädigten Person kann somit Anzeige erstatten, wenn das Opfer dies vor seinem Tod nicht mehr selber tun konnte. Gewisse strafbare Handlungen, die gegen die Partnerin oder den Partner verübt werden, insbesondere Vermögensdelikte, sind im Übrigen lediglich auf Antrag strafbar. Andere hingegen, wie wiederholte Tötlichkeiten oder Drohungen, werden im Gegensatz zur ordentlichen Regelung von Amtes wegen verfolgt. Wie bei der Eheschliessung ist bei verschiedenen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität die Möglichkeit einer Einstellung der Strafverfolgung oder sogar völligen Strafbefreiung vorgesehen, falls das Opfer mit dem Täter eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Zudem wird im Strafgesetzbereich auch das Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 so angepasst, dass die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers in gleicher Weise wie Ehegatten und andere Angehörige Ansprüche (Beratung und Verfahrensrechte) geltend machen können.
- Zum **verfahrensrechtlichen Bereich** ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die eingetragene Partnerschaft inskünftig wie die Ehe als Unvereinbarkeits- und Ausstandsgrund von Behördenmitgliedern gilt und zudem ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt. Verschiedene Bundesgesetze werden entsprechend angepasst. Die Weigerung des gesetzlichen Vertreters, seine Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft der entmündigten Person zu erteilen, und die Verfügung oder die Verweigerung der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren können wie bei der Ehe mit

Berufung beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gerichtsstandsgesetz wird ebenfalls angepasst, so dass für Begehren und Klagen im Zusammenhang mit einer eingetragenen Partnerschaft analog zu Ehestreitigkeiten zwingend das Gericht am Wohnsitz einer der beiden Parteien zuständig ist. Zudem ist für erbrechtliche Klagen sowie für Klagen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Tod einer Partnerin oder eines Partners das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig. Beim Strafprozessrecht wird ferner vorgesehen, dass bei Verurteilung einer Person auch die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehegatte die Revision eines Urteils verlangen darf (dies betrifft die Nichtigkeitsbeschwerde, die Revision und das Begnadigungsgesuch).

- Im **Betreibungs- und Konkursverfahren** werden eingetragene Partnerinnen und Partner den Ehegatten in vielfacher Hinsicht gleichgestellt (Ausnahme von der Konkursbetreibung im Zusammenhang mit Unterhaltsverpflichtungen, Kollokation eines Teils dieser Forderungen in die 1. Klasse, Schutz der gemeinsamen Wohnung, Rechtsstillstand während zweier Wochen nach dem Tod der Partnerin bzw. des Partners, Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreibung usw.).
- Im **Steuerbereich** schliesslich sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner ebenfalls den Ehegatten gleichgestellt. Bei den direkten Steuern wird dieses Prinzip durch eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes gewährleistet. Bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind im Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft keine Bestimmungen vorgesehen, da die Steuerhoheit in diesem Bereich den Kantonen zufällt. Nach Auffassung des Bundesrates (Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2002 zum PartG; BBl 2003 1228 f, Ziff. 1.7.10.3) sollten die Kantone jedoch inskünftig eingetragene Partnerschaften gleich wie Ehen behandeln, da sie sonst gegen den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Verwirklichung der Grundrechte verstossen, zu denen die Gleichstellung und das Diskriminierungsverbot auf Grund der sexuellen Orientierung gehören.

Michel Montini, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Adjunkt
im Eidg. Amt für das Zivilstandswesen, Bundesamt für Justiz.
E-Mail: michel.montini@bj.admin.ch

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (PartG): Auswirkungen auf die Sozialversicherungen

Das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (PartG), das am 5. Juni dem Volk vorgelegt wird, wird im Falle einer Annahme zu keinen grossen Änderungen im Sozialversicherungsbereich führen. Vorgesehen ist lediglich, die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche der eingetragenen Partner und Partnerinnen im ATSG zu regeln (nur das BVG liegt ausserhalb des Geltungsbereichs), indem die eingetragene Partnerschaft einer Ehe und ihre gerichtliche Auflösung einer Ehescheidung gleichgestellt wird. Stirbt ein Partner oder eine Partnerin, hat die überlebende Person die gleichen Rechte wie ein Witwer. Im Folgenden werden die Auswirkungen dieser Regelungen in der Praxis näher beleuchtet.



Catherine Fahrni
Geschäftsfeld Alter und Hinterlassene,
BSV

Rechte der eingetragenen Partnerinnen und Partner in Bezug auf AHV, IV und EL

Die grössten Konsequenzen hätte die Einführung des neuen Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft auf die AHV, denn der Zivilstand und das Geschlecht spielen im Altersvorsorgerecht eine entscheidende Rolle. Viele Rechte und Regeln sind an den Zivilstand gebunden oder sind je nach Geschlecht der Leistungsbezüglichen und Leistungsbezüger verschieden. Von der neuen Gesetzgebung betroffen wären demnach die Witwerrenten, die Rentenberechnung, die Plafonierung der Renten für Ehepaare, die Einkommensteilung (Splitting) und der Verwitwetenzuschlag.

Die IV wäre weniger stark von der Einführung des neuen Partnerschaftsgesetzes betroffen. Zwar gäbe es

Änderungen bei der Berechnung der IV-Renten, doch diese werden analog zu den AHV-Renten ermittelt. Ansonsten werden IV-Leistungen unabhängig vom Zivilstand gewährt und die Ansprüche sind individuell.

Auf die Ergänzungsleistungen hätte das neue Gesetz zumindest zu Beginn keine nennenswerten Folgen, allerdings aus anderen Gründen als bei den IV-Renten, denn der Zivilstand spielt hier ebenfalls eine Rolle: Ehepaaren ist beispielsweise eine besondere Berechnung der Pauschalbeträge vorbehalten. Die geringen Auswirkungen im Bereich der Ergänzungsleistungen sind vielmehr darauf zurückzuführen, dass eingetragene Partnerschaften bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger wohl eher selten sein dürfen. In der Regel haben Rentnerinnen und Rentner mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen das gesetzliche Rentenalter weit überschritten; es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass Personen dieser Generation nicht wirklich an eingetragenen Partnerschaften interessiert sind. Auch ist es wenig wahrscheinlich, dass eine grosse Anzahl Invalidenrentnerinnen und -rentner mit Ergänzungsleistungen eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Dennoch gelten die auf Ehepaare anwendbaren Regeln auch für eingetragene Partnerinnen und Partner.

Gleichstellung von Partnerschaft und Ehe

Der neue Artikel 13a, Abs. 1 ATSG hält fest, dass eine eingetragene Partnerschaft, solange sie dauert, im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt ist.

Da die eingetragene Partnerschaft im Partnerschaftsgesetz nicht in allen Punkten einer Ehe entspricht, ergeben sich einige Besonderheiten. Eine davon betrifft die Kinder. Kinder sind das Fundament der traditionellen Ehe, gleichgeschlechtliche Paare können hingegen laut Partnerschaftsgesetz keine gemeinsamen Kinder haben (die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren und die Adoption von Kindern sind ausgeschlossen). Dennoch enthält das PartG auch Regelungen in Bezug auf Kinder, die zu Sozialversicherungsleistungen, wie Erziehungsgutschriften, Kinderrenten, Waisenrenten usw., berechtigen. Als Erstes kann festgehalten werden, dass die eigenen Rechte, die einem Elternteil zum Beispiel bei einer Scheidung zugeteilt werden, gewährt bleiben. Interessant ist, dass ein Kind den Status eines «Pflegekindes» erhalten kann, wenn ein eingetragener Partner oder eine eingetragene Partnerin nicht der biologische, sondern der pflegende Elternteil ist,

d.h. wenn er oder sie das Kind «unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich genommen hat» (Definition des Pflegekindes nach AHVG). Eine solche Situation ergäbe sich beispielsweise, wenn der Vater oder die Mutter ein Kind aus einer früheren Beziehung in die eingetragene Partnerschaft mitbringt und dieses von beiden Partnern oder Partnerinnen aufgezogen wird. Zwar dürften solche Fälle selten sein, müssen aber dennoch in Erwägung gezogen werden.

Für alle anderen Fragen gelten für eingetragene Partnerinnen und Partner die gleichen Rechte wie für Ehepaare. Konkret bedeutet dies: Sobald beide in der eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen rentenberechtigt sind, werden die Einkommen zur Ermittlung der Altersrente geteilt. Die Renten von eingetragenen Partnerinnen und Partnern sind plafoniert, d.h., die Summe der beiden Renten darf 150 % des Höchstbetrages der Einzelaltersrente nicht übersteigen. Die Beitragsjahre einer nicht erwerbstätigen Person in einer eingetragenen Partnerschaft gelten als rentenbildend, sofern der erwerbstätige Partner oder die erwerbstätige Partnerin mindestens den doppelten Mindestbetrag entrichtet hat. Hat ein eingetragener Partner oder eine eingetragene Partnerin das Sorgerecht für ein unter 16-jähriges Kind aus einer früheren Beziehung, werden die Erziehungsgutschriften während der Dauer der Partnerschaft und so lange beide Partnerinnen oder Partner versichert sind, unter den beiden in der eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen geteilt. Für eigene Kinder und Pflegekinder werden zusätzlich zur Alters- und Invalidenrente Kinderrenten ausbezahlt. Betreuungsgutschriften werden gewährt, wenn einer der Partner einen assistenzbedürftigen Partner betreut.

Überlebende PartnerInnen werden Witnern gleichgestellt

Wenn einer der PartnerInnen stirbt, hat der/die überlebende PartnerIn die gleichen Rechte wie ein Witwer. Einer Frau, deren Partnerin stirbt, wird folglich nur eine Hinterlassenenrente gewährt, wenn sie ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren hat. Die grosszügigen Ansprüche für Witwen gelten hier nicht. In dieser Beziehung unterscheidet sich die eingetragene Partnerschaft am stärksten von der Ehe. Diese Tatsache ist indes nicht auf das Partnerschaftsgesetz zurückzuführen, sondern das Ergebnis eines sozialversicherungsrechtlichen Entscheids, der die Partnerinnen und Partner als «geschlechtsneutral» einstuft und somit allen die gleichen Rechte gewährt.

Demnach erhält der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin eine Rente und gegebenenfalls einen Verwitwetenzuschlag, sofern er oder sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Stirbt der biologische

oder pflegende Elternteil, besteht zudem Anspruch auf eine Waisenrente.

Die Auflösung einer Partnerschaft wird einer Scheidung gleichgestellt

Genauso wie die Partnerschaft sozialversicherungsrechtlich einer Ehe gleichgestellt wird, wird auch die gerichtliche Auflösung gleich behandelt wie eine Scheidung. Es wird also auch hier ein Splitting vorgenommen, d.h., die von den beiden Partnerinnen oder Partnern während der Dauer der Partnerschaft erwirtschafteten Einkommen werden geteilt und zur Hälfte jedem Partner bzw. jeder Partnerin angerechnet. Dabei sind die Beiträge und die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften für die Einkommensberechnung massgebend.

Catherine Fahrni, lic. phil., Bereich Leistungen AHV/EO/EL, BSV
E-Mail: catherine.fahrni@bsv.admin.ch

Beispiele

1. Zwei unverheiratete, kinderlose Frauen beschliessen, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Einige Jahre später stirbt eine Partnerin. Die überlebende Partnerin hat keinen Anspruch auf eine AHV-Hinterlassenenrente.
2. Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Partnerschaft. Eine der beiden wird invalid. Die Invalidenrente wird gleich berechnet wie für eine allein stehende Frau. Sobald ihre Partnerin das Rentenalter erreicht hat (2. Versicherungsfall), wird eine Neuberechnung vorgenommen, bei der die während der Dauer der Partnerschaft erwirtschafteten Einkommen beider Partnerinnen berücksichtigt werden (Einkommenssplitting). Sofern die Summe der beiden Renten den Wert von 150 % des Höchstbetrags der Einzelaltersrente übersteigt, werden die kumulierten Renten plafoniert.
3. Zwei Männer leben in einer eingetragenen Partnerschaft. Einer arbeitet als Personalchef in einer Bank, der andere kümmert sich um den Haushalt und unterrichtet ca. 10 Stunden monatlich Musik am Konservatorium. Nach einigen gemeinsamen Jahren beschliessen die beiden, ihre Partnerschaft gerichtlich auflösen zu lassen. Es wird eine Einkommenssteilung vorgenommen: der eine Partner ist dem anderen Partner jeweils die Hälfte des während der Dauer der Partnerschaft erwirtschafteten Einkommens schuldig. Die Rechte des sich um den Haushalt kümmernden Partners werden demnach nicht beeinträchtigt.

Eingetragene Partnerschaft und berufliche Vorsorge

Die eingetragene Partnerschaft, welche gleichgeschlechtliche Paare eingehen können, gibt jeder eingetragenen Partnerin und jedem eingetragenen Partner die gleichen Rechte wie bei einer Eheschliessung. Demnach werden bei der beruflichen Vorsorge für eingetragene PartnerInnen die gleichen Bestimmungen angewandt wie für EhegattInnen.



Erika Schnyder
Geschäftsfeld Alter und Hinterlassene,
BSV

Für den Fall, dass einer der eingetragenen PartnerInnen stirbt, wird im neuen Artikel 19a BVG zunächst bestimmt, dass die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner die gleichen Ansprüche erhält wie eine verwitwete Person. Dies ist so zu verstehen, dass sie oder er gemäss Artikel 19 BVG Anspruch auf eine Rente für den «überlebenden Ehegatten» hat, und zwar entweder auf eine Witwenrente (wenn es sich um Frauen handelt) oder auf eine Witwerrente (wenn es sich um Männer handelt). Die Rente wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Partnerin oder der Partner für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss, oder älter als 45 Jahre ist und die Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat. Erfüllt die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner keine dieser Voraussetzungen, so hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Bei einer Auflösung der Partnerschaft wird gleich vorgegangen wie bei einer Scheidung, d.h. die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Austrittsleistungen werden unter den PartnerInnen geteilt. Dabei gelten genau die gleichen Regeln wie im Falle einer Scheidung. Wenn die PartnerInnen nicht zu einer Einigung gelangen, setzt das Vorsorgegericht den

zu teilenden Betrag fest. Sobald die Teilung abgeschlossen ist, sind wie bei einer Scheidung Wiedereinkäufe in die Vorsorgeeinrichtung ohne Begrenzung erlaubt.

Für den Vorbezug und die Verpfändung im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung gilt bei der eingetragenen Partnerschaft die gleiche Regelung wie bei der Ehe: In diesen Fällen ist die Zustimmung der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners ebenso erforderlich wie die der Ehegattin oder des Ehegatten. Bezüglich den Voraussetzungen für die Gewährung des Vorbezugs wird die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner der Ehegattin oder dem Ehegatten gleichgestellt, vor allem, wenn die oder der Versicherte nicht dauernd in der Wohnung lebt, die dagegen von seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner und deren oder dessen Kinder bewohnt wird.

Die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe zieht in der beruflichen Vorsorge keine tief greifenden Änderungen nach sich. Jedoch sei hier auf eine Besonderheit der beruflichen Vorsorge hingewiesen, die bei den anderen Sozialversicherungen fehlt: die Leistungen für KonkubinatspartnerInnen. Das BVG sieht nämlich in Artikel 20a vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen in ihrem Reglement die Auszahlung von Hinterlassenenleistungen für Personen vorsehen können, die mit der oder dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem oder seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben. Diese Leistungen betreffen die überobligatorische Vorsorge und stellen daher keine Pflichtleistungen der Pensionskassen dar; diese können selber entscheiden, ob sie solche Leistungen einführen wollen oder nicht. Diese werden zudem unabhängig vom Geschlecht der betreffenden Person gewährt und sind somit auch für gleichgeschlechtliche Paare bestimmt. Zur Gewährung von Leistungen für KonkubinatspartnerInnen wird nicht vorausgesetzt, dass die Partnerschaft vertraglich abgeschlossen und eingetragen wird. Die obligatorischen gesetzlichen Leistungen gehen jedoch wie bei der Ehe den Leistungen für KonkubinatspartnerInnen vor. Folglich ist ein gleichgeschlechtliches Paar, das in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, wie ein verheiratetes Paar zu behandeln und nicht wie ein Konkubinatspaar.

Es stellt sich die Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung die Auszahlung von Leistungen an eingetragene PartnerInnen verweigern kann. Diesbezüglich sei an Folgendes erinnert: Da die eingetragenen PartnerInnen im BVG gesetzlich verheirateten Paaren gleichgestellt

werden, fällt diese Bestimmung in den Bereich der minimalen obligatorischen Vorsorge. Folglich kann die Vorsorgeeinrichtung die Leistungen zugunsten der eingetragenen PartnerInnen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken. Sie kann jedoch diese Leistungen an eingetragene PartnerInnen keineswegs einschränken, wenn sie die überobligatorischen Leistungen verheirateten heterosexuellen Paaren vollumfänglich auszahlt, da sie sonst gegen den Grundsatz der

Gleichbehandlung der Versicherten verstossen würde. Sie muss daher auch die Hinterlassenenleistungen der EhegattInnen auf das gesetzliche Minimum beschränken.

Erika Schnyder, lic. iur., Leiterin des Bereichs Rechtsfragen BV,
Geschäftsfeld Alter und Hinterlassene, BSV.
E-Mail: erika.schnyder@bsv.admin.ch

Übersicht über die europäischen Länder, die eine eingetragene Partnerschaft gesetzlich verankert haben, und die Auswirkungen dieser Regelungen auf die soziale Sicherheit

Land	Partnerschaftsgesetz	Ausweitung auf Heterosexuelle	Auswirkungen auf die soziale Sicherheit
Belgien	Gesetz vom 23. November 1998 über das gesetzliche Zusammenleben	Ja	Das gesetzliche Zusammenleben wird nicht mit der Ehe gleichgestellt. Die LebenspartnerInnen gelten sozialversicherungsrechtlich als allein stehend.
Dänemark	Gesetz vom 7. Juni 1989 über die eingetragene Partnerschaft	Nein	Die Eintragung verleiht der Partnerschaft die gleichen Rechtswirkungen wie die Ehe. Der/die im Betrieb des Partners mitarbeitende eingetragene PartnerIn hat Anspruch auf Taggelder bei Krankheit und Mutterschaft. Bei der Berechnung der Alters- und Invalidenrenten gelten somit die gleichen Höchstansätze wie für Ehepaare. Eingetragene PartnerInnen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepaare Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.
Deutschland	Gesetz vom 16. Februar 2001 über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG)	Nein	Die Eintragung verleiht der Partnerschaft die gleichen Rechtswirkungen wie die Ehe. In der Krankenversicherung gelten somit die gleichen Grenzbeträge wie für Ehepaare. Im Rahmen einer Familienversicherung werden die eingetragenen LebenspartnerInnen Ehegatten gleich gestellt. Der/die im Betrieb des Partners mitarbeitende eingetragene PartnerIn ist gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten in der obligatorischen Unfallversicherung versichert. Eingetragene PartnerInnen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepaare Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (seit 1. Januar 2005).
Finnland	Gesetz vom 28. September 2001 über die eingetragene Partnerschaft	Nein	Die Eintragung verleiht der Partnerschaft die gleichen Rechtswirkungen wie die Ehe. Bei der Berechnung der Alters- und Invalidenrenten gelten somit die gleichen Höchstansätze wie für Ehepaare. Eingetragene PartnerInnen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepaare Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.
Frankreich	Gesetz vom 15. November 1999 über den Solidaritätspakt (PaCS)	Ja	In Bezug auf die soziale Sicherheit verleiht der PaCS der Partnerschaft insbesondere folgende Rechtswirkung: Der/die PartnerIn, der/die nicht persönlich gegen Krankheit, Mutterschaft und Tod (Todesfallkapital) versichert ist, kommt in den Genuss einer Versicherungsdeckung, wenn der/die andere PartnerIn sozialversichert ist. Im Bereich der Leistungen sind die PartnerInnen eines Solidaritätspakts für die Höchstansätze für gewisse Sozialleistungen Ehegatten gleich gestellt. (Sozialgrenzen, Wohngeld...).

Land	Partnerschaftsgesetz	Ausweitung auf Heterosexuelle	Auswirkungen auf die soziale Sicherheit
Island	Gesetz vom 12. Juni 1996 über die eingetragene Lebensgemeinschaft (confirmed cohabitation)	Nein	Die Eintragung verleiht der Partnerschaft die gleichen Rechtswirkungen wie die Ehe. Im Bereich der Leistungen sind die eingetragenen PartnerInnen für die Höchstansätze für gewisse Sozialleistungen Ehegatten gleich gestellt (Altersrente, Invalidenrente, Familienzulagen). Eingetragene PartnerInnen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepaare Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.
Luxemburg	Gesetz vom 9. Juli 2004 über die rechtlichen Auswirkungen gewisser Lebenspartnerschaften	Ja	Die Eintragung verleiht der Partnerschaft die gleichen Rechtswirkungen wie die Ehe. Der/die eingetragene nichtberufstätige PartnerIn ist wie bei Ehepaaren, bei denen der eine Ehegatte keine Erwerbstätigkeit ausübt, kranken- und pensionsversichert. Eingetragene PartnerInnen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepaare Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.
Niederlande	Gesetz vom 5. Juli 1997 über die eingetragene Partnerschaft	Ja	Die Eintragung verleiht der Partnerschaft die gleichen Rechtswirkungen wie die Ehe. Bei den Altersrenten und beim Ehegattenzuschlag gelten somit die gleichen Grenzbeträge wie für Ehepaare. Eingetragene PartnerInnen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepaare Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.
Norwegen	Gesetz vom 30. April 1993 über die eingetragene Partnerschaft	Nein	Die Eintragung verleiht der Partnerschaft die gleichen Rechtswirkungen wie die Ehe. Eingetragene PartnerInnen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepaare Anspruch auf Hinterlassenenleistungen und auf einen Ehegattenzuschlag bei Invaliden- und Altersrenten.
Portugal	Gesetz vom 11. Mai 2001 über Lebenspartnerschaften	Ja	Die eingetragene Lebenspartnerschaft verleiht im Todesfall des Partners/der Partnerin die gleichen Rechtswirkungen wie die Ehe (Hinterlassenenrente). Die Grenzbeträge, die bei gewissen beitragslosen Leistungen gelten, sind die gleichen wie bei Ehepaaren.
Schweden	Gesetz vom 23. Juni 1994 über die eingetragene Partnerschaft	Nein	Die Eintragung verleiht der Partnerschaft die gleichen Rechtswirkungen wie die Ehe. Eingetragene PartnerInnen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepaare Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Gleichgeschlechtlichkeit respektieren, aber nicht überbewerten

Für uns Junge gehört das Bild von gleichgeschlechtlichen Paaren schon zum Alltag. Mehr noch, unsere Gesellschaft respektiert und toleriert gleichgeschlechtlich empfindende Mitmenschen und begegnet ihnen mit Achtung. Mit dem nun vorliegenden Partnerschaftsgesetz wird aber weit über das Ziel hinausgeschossen.



Jasmin Hutter
Nationalrätin (SVP/SG)

Ein neuer Zivilstand «eingetragene Partnerschaft» soll geschaffen werden. Ein Zivilstand, für welchen der Aufwand unverhältnismässig hoch ist. Denn nur sehr wenige Paare würden von einem neuen Rechtsstand profitieren. Hier kann das Beispiel Deutschland genannt werden: 0,02 Prozent der Bevölkerung (Schätz-

zung aufgrund aktueller Zahlen) haben ein gleiches Gesetz in ihrem Land in Anspruch genommen. Mir erscheint der Aufwand für die Anpassung von bis 100 gesetzlichen Erlassen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene als völlig unverhältnismässig.

Auch ich empfinde es als wichtig, dass, wenn sich gleichgeschlechtliche Paare lieben und ihr Leben miteinander teilen, nicht benachteiligt werden sollen. Die gegenseitigen Beziehungen im Erbrecht, gegenseitiger Beistand und Vertretungsbefugnisse können aber bereits heute im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung frei vereinbart werden. Für das braucht es kein aufwendiges Partnerschaftsgesetz!

Der Hauptpunkt, den jeder für sich beantworten muss, ist aber: Darf für gleichgeschlechtliche Beziehungen der gleiche Status wie für die Ehe und Familie gelten? Ich sage nein. Die Ehe und Familie ist für unsere Gesellschaft überlebenswichtig und darf auf keinem Weg abgewertet werden. Bereits heute fordern Parlamentarier und Verbände das Recht auf Adoption und künstliche Befruchtung für homosexuelle Paare. Dies geht eindeutig zu weit. Darum sage ich Nein zu dieser Salamtaktik und Nein zu einem Partnerschaftsgesetz mit unverhältnismässig grossem Aufwand. Ich sage Ja zu Anpassungen in der heutigen Rechtsordnung und Ja zur traditionellen Familie.

Jasmin Hutter, Nationalrätin (SVP/SG).
E-Mail: jasi-hutter@bluewin.ch

Privilegierung der Ehe – Nein zum Partnerschaftsgesetz

Der Zentralvorstand der Evangelischen Volkspartei (EVP) der Schweiz ergriff im vergangenen Sommer gemeinsam mit der EDU und weiteren Organisationen das Referendum gegen das neue Partnerschaftsgesetz (PartG). Die Delegiertenversammlung der EVP der Schweiz lehnte diese Vorlage nach dem Zustandekommen des Referendums am 8. Januar 2005 mit 91 zu 36 Stimmen ab. Sie empfiehlt, am 5. Juni 2005 Nein zu stimmen.



Heiner Studer
Nationalrat (EVP/AG)

Partnerschaftsgesetz unnötig

Heute können alle Menschen frei entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen; der Gesetzgeber setzt keine Hindernisse mehr, wie er dies beispielsweise im Kanton Zürich mit dem Konkubinatsverbot lange getan hatte. Das ist auch richtig so und wird von der EVP mitgetragen. Auch gleichgeschlechtlich empfindende Menschen müssen die Angelegenheiten ihres täglichen Lebens wie beispielsweise das gegenseitige Besuchsrecht im Spital regeln können. Aber dazu braucht es keinen neuen Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» wie er durch das neue Gesetz geschaffen werden soll. Erbrecht sowie Vertretungs- und Besuchsmöglichkeiten lassen sich problemlos mittels privatrechtlicher Verträge organisieren. Einzig der Zugang zu den Sozialversicherungen (beispielsweise Witwerrenten) wäre erst mit dem vorgeschlagenen Partnerschaftsgesetz möglich.

Gesetz schafft Ungerechtigkeit

Mit dem Partnerschaftsgesetz werden neue Ungerechtigkeiten geschaffen. Die Beziehung zur nächsten Bezugsperson ist keinesfalls immer sexueller Art. Denken wir an Betagte im Krankenhaus oder ledige Frauen und Männer jeden Alters. Auch sie müssen beispielsweise ihre Vertretungsmöglichkeiten anderweitig organisieren. Dabei sähen viele von ihnen möglicherweise ganz gerne eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner in dieser Rolle. Nicht alle, die allein leben, tun dies aus freiem Wunsch.

Keine Diskriminierung

Daraus folgt gleichzeitig, dass es sich beim Nein zum Partnerschaftsgesetz unmöglich um eine Diskriminierung gleichgeschlechtlich fühlender Menschen handeln kann, wie den Referendumspartnern häufig verallgemeinernd vorgeworfen wird. Es ist ja nicht so, dass die Ehe der Normalzustand wäre, der nun den Lesben und Schwulen verwehrt würde. Aus unserem biblischen Verständnis heraus privilegieren wir die Ehe gegenüber anderen Lebensformen. Sie sichert den Fortbestand unserer Gesellschaft. Wir glauben, dass unsere Kinder am besten mit einer Mutter und einem Vater aufwachsen. Deshalb fördern wir die Ehe. Alle anderen Menschen haben die freie Wahl. Wir verhindern ihre Lebensformen nicht, aber wir fördern sie bewusst nicht.

Falsches Signal

Viele, die dieses Gesetz befürworten, geben zu, dass nur eine kleine Minderheit der betroffenen Menschen von der Möglichkeit der eingetragenen Partnerschaft Gebrauch machen wird. Dies zeigt, dass es vielen Befürwortenden nur am Rande um die Fakten wie Besuchs- und Erbrecht geht. Vielmehr geht es um die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Ziel ist die Gleichstellung mit der Ehe. Auch wenn dieses Gesetz den gleichgeschlechtlichen Paaren die Adoption verwehrt, so wird diese Forderung zweifellos bald wieder zum Thema werden.

Heiner Studer, Nationalrat (EVP/AG).
E-Mail: heiner.studer@parl.ch

Ja zum Partnerschaftsgesetz

Sexualität gehört zu jedem Menschen und sie zu leben, ist das Recht jedes Menschen. Sie ist viel- und verschiedenartig, sie dient nicht nur der Kindererzeugung, sondern ist Ausdruck der Liebe zwischen zwei Menschen. Auch gleichgeschlechtliche Paare haben dasselbe Bedürfnis wie alle anderen Menschen.



Rosmarie Zapfl
Nationalrätin (CVP/ZH)

Noch immer herrschen in der Gesellschaft zahlreiche Vorurteile gegenüber alternativen Lebensformen. Die Ehe gilt trotz veränderter gesellschaftlicher Realität noch immer ausschliesslich als Norm. An ihr orientieren sich die Moral und das Rechtssystem. So ist nicht verwunderlich, dass vor allem gegenüber gleichgeschlechtlich orientierten Frauen und Männern Vorurteile bestehen und sie unter Ausgrenzung zu leiden haben.

Die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare entspringt oft den Ängsten ihrer Mitmenschen. Die Angst vor Infragestellung zentraler Normvorstellungen und des gängigen Männlichkeits- und Weiblichkeitsideals, vor Angriffen auf die traditionelle Familie oder vor eigenen lesbischen und schwulen Anteilen.

Auch gleichgeschlechtliche Paare möchten wie alle Menschen, ihre Beziehung rechtlich absichern. Heute gelten sie vor dem Gesetz nicht als Paar, sondern als Fremde und sind massiv diskriminiert. Das heute geltende Recht orientiert sich weitgehend an der Ehe. Da gleichgeschlechtliche Paare keine solche eingehen können, sind sie im Erbschafts- und Schenkungsrecht, Steuerrecht, Sorge- und Adoptionsrecht, Sozialversicherungsrecht, Aufenthaltsrecht für ausländische Partnerinnen und Partner aber auch im Besuchsrecht in Gefängnissen und Spitälern benachteiligt. Die Bundesverfassung unseres Landes jedoch bestimmt: «Alle

Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» In der revidierten Verfassung von 1999 wurde darüber hinaus ein Diskriminierungsverbot bezüglich der Lebensformen aufgenommen.

Lesben und Schwule haben die gleichen Pflichten wie heterosexuelle Menschen. Sie bezahlen Steuern und AHV-Beiträge, sie leisten Militärdienst und so ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, dass sie neben Pflichten auch die dazugehörenden Rechte bekommen.

Mit dem Partnerschaftsgesetz, über das wir am 5. Juni abstimmen werden, sollen sie diese Rechte bekommen. Sie können eine eingetragene Partnerschaft eingehen, wenn sie das wünschen. Das Gesetz ist eine Kompromisslösung, die von der grossen Mehrheit des Parlamentes unterstützt wird. Es ist ein Gesetz, das nicht nur für gleichgeschlechtliche Paare, sondern auch für Behörden und Institutionen Klarheit bringt.

Die eingetragene Partnerschaft bringt neben Rechten auch Pflichten. Gleichgeschlechtliche Paare tragen Verantwortung für den Partner oder die Partnerin in einer Notlage. Im Bereich der Steuern und AHV sind es dieselben Verpflichtungen, welche Ehepaaren auferlegt sind. Die eingetragene Partnerschaft ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren in einer rechtlich anerkannten und geregelten Partnerschaft zu leben. Diese Regeln umfassen z.B. Erb- und Besuchsrecht, das Zeugnisverweigerungsrecht, Sozialversicherungsansprüche, und sie werden als Angehörige anerkannt.

Viele gleichgeschlechtliche Paare haben sich schon durch privatrechtliche Regelungen abgesichert. In allen wichtigen Rechtsgebieten ist jedoch eine vertragliche Lösung gar nicht möglich. Nur der Staat kann z.B. gesetzliche Erbberechtigung, Ansprüche und Pflichten gegenüber Sozialversicherungen, Fürsorge- und Steuerbehörden regeln.

Durch das neue Gesetz bleibt die Ehe als Institution unangetastet. Sie bleibt nach wie vor ausdrücklich heterosexuellen Paaren vorbehalten, und in ihrer traditionellen Bedeutung also unberührt. Die eingetragene Partnerschaft ist deshalb auch keine Konkurrenz zur Ehe.

Mit meinem Ja zum Partnerschaftsgesetz möchte ich einen Beitrag dazu leisten, das Thema «Homosexualität» gesellschaftlich zu enttabuisieren. Die eingetragene Partnerschaft ermöglicht lesbischen und schwulen Paaren, ihre Beziehung mit rechtlicher Wirkung versehen zu lassen.

Rosmarie Zapfl, Nationalrätin (CVP/ZH). E-Mail: zapfl@bluewin.ch

Ja zur eingetragenen Partnerschaft

Eigentlich sollte die eingetragene Partnerschaft etwas Selbstverständliches sein und doch war der Weg bis dahin mit etlichen Kämpfen und Forderungen gepflastert. Aus welchem Grund sollten zwei Männer oder zwei Frauen, die ein gemeinsames Leben führen möchten, nicht wie andere Paare Anspruch auf bestimmte Rechte und Garantien haben, wie etwa auf das Recht zu erben, das Recht, von den Sozialversicherungsleistungen seines Partners oder seiner Partnerin zu profitieren oder, für Personen aus dem Ausland, das Recht, bei ihrem Partner oder ihrer Partnerin zu leben?

der Abstimmung über die eingetragene Partnerschaft erhalten Lebensformen, die sich von denjenigen heterosexueller Paare unterscheiden, nicht nur rechtliche Anerkennung, es wird auch zu einer Entwicklung der Mentalitäten in unserem Land beigetragen.

Ueli Leuenberger, Nationalrat (Grüne/GE).
E-Mail: ueli.leuenberger@parl.ch



Ueli Leuenberger
Nationalrat (Grüne/GE)

Die rechtliche Forderung nach unterschiedlichen Lebensformen ist ein zentrales Thema der Politik der Grünen. Die Partei, aber auch zahlreiche Grüne aus der ganzen Schweiz engagieren sich seit langem gegen Schwierigkeiten und Vorurteile, unter denen gleichgeschlechtliche Paare zu leiden haben. Deshalb wird die Annahme des Projekts durch das Volk von uns auch eindeutig befürwortet, denn es ist ein Schritt zu einer verstärkten Anerkennung dieser unterschiedlichen Lebensformen. Die Gesellschaft ist zwar im Allgemeinen gegenüber Homosexuellen toleranter geworden. Dass sie diese deswegen auch generell akzeptiert, ist aber noch lange nicht gesagt. Vergessen wir nicht, dass Homosexualität bis 1942 in der Schweiz strafrechtlich verfolgt wurde und dass über Homosexuelle vor nicht allzu langer Zeit noch systematisch Fichen geführt wurden. In der Gesellschaft stösst Homosexualität unterschwellig nach wie vor auf Ablehnung. Dies zeigt sich nicht nur in der verletzenden Wortwahl, sondern auch durch die Diskriminierung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt und bei der Besetzung bestimmter Stellen. Mit

Zusammenleben ist mit Verantwortung, aber auch mit Rechten verbunden

Der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen und gestaltet diese Gesellschaft täglich mit. Eine in diesem Rahmen mühsam erzielte Errungenschaft ist die persönliche Freiheit – ein Begriff, der oft gepriesen und noch öfter missbraucht wird. Es versteht sich von selbst, dass die persönliche Freiheit ihre Grenzen hat und nur auf der Basis von Verantwortungsbewusstsein Sinn macht. Die eingetragene Partnerschaft stellt einen grossen Fortschritt der liberalen Gesellschaft dar und wird diesen Anforderungen gerecht. Sie räumt beiden Partnern oder Partnerinnen Rechte ein, macht ihnen aber gleichzeitig auch klar, dass eine feste Beziehung mit Verantwortung verbunden ist. Aus genau diesen Gründen unterstütze ich den Gesetzesentwurf.



Charles Favre
Nationalrat (FDP, VD)

der praktischen Gesichtspunkte des Zusammenlebens kann die stärkste Beziehung untergraben. Die Gesellschaft war deshalb zu Recht der Ansicht, dass eine so grundlegende Verpflichtung wie eine Zweierbeziehung einen gewissen Rahmen benötigt, der dafür sorgen soll, dass die gegenseitige Unterstützung und der gegenseitige Respekt, welche die Grundlagen einer auf Dauer ausgelegten heterosexuellen oder homosexuellen Beziehung bildet, auch verwirklicht werden können. Der im Beisein eines Zivilstandsbeamten unterzeichnete Vertrag, egal, ob er eine Zivilheirat oder eine eingetragene Partnerschaft beschliesst, soll die Paare an die eingegangene Verpflichtung und damit auch an ihre gegenseitige Verantwortung und Rechte erinnern. Daher muss für gleich- und andersgeschlechtliche Paare auch ein und derselbe Vertrag gelten. Es gibt keinen Grund, weshalb in den sensiblen Bereichen des Sozialversicherungsrechtes, der beruflichen Vorsorge oder des Steuerrechts ein Unterschied zwischen Eheleuten und eingetragenen Partnern gemacht werden soll. Diese Gesetze sollen für alle Menschen gelten, die «in einer dauerhaften Partnerschaft leben». Sie sind deshalb sowohl auf homosexuelle als auch auf heterosexuelle Paare anwendbar und dürfen keine der beiden Lebensformen bevorteilen.

Die eingetragene Partnerschaft ist ein Instrument gegen Diskriminierung und ein Mittel, den betroffenen Menschen das Leben zu erleichtern. Das macht sie zu einem echten liberalen und pragmatischen Projekt, das keine Dogmen kennt und der von vielen Menschen gewählten Lebensform die verdiente Anerkennung verschafft. Aus diesem Grund muss das Schweizer Volk es auch unterstützen.

Eine wirklich liberale Gesellschaft hat nicht über die Lebensform erwachsener Menschen zu urteilen, sofern die Gesellschaft oder eine/r der PartnerInnen der Lebensgemeinschaft keinen Schaden erleidet. Deshalb darf auch niemand aufgrund seiner Lebensweise diskriminiert werden. Da dies jedoch noch immer der Fall ist, musste der Staat zum Schutz der Partner und insbesondere des schwächeren Partners gesetzliche Mindestmassnahmen ergreifen.

Das Leben zu zweit ist eines der wunderbarsten menschlichen Abenteuer. Es beschert intensive Glücksmomente, aber auch Momente des Zweifels und der Spannungen. Über den emotionalen und poetischen Aspekten dürfen jedoch auch die materiellen Belange nicht vergessen werden. Eine ungenügende Regelung

Charles Favre, Nationalrat (FDP, VD). E-Mail: charles.favre@parl.ch

Endlich mehr Gerechtigkeit!

Im Rahmen der Debatte im Vorfeld der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 scheint es mir wichtig darauf hinzuweisen, dass die Verabschiedung des Partnerschaftsgesetzes durch die eidgenössischen Räte der Hartnäckigkeit einer minderheitlichen Bürgerbewegung zu verdanken ist, die den Mut hatte, sich zu exponieren und die krassen Diskriminierungen, denen sie ausgesetzt ist, und damit auch ihr Leid, öffentlich zu machen.



Valérie Garbani
Nationalrätin (SP/NE)

Die Debatte wurde von der mit mehreren Tausend Unterschriften eingereichten Petition von Pink Cross angeregt und dank der Einreichung der parlamentarischen Initiative des ehemaligen Nationalrats Jean-Michel Gros weitergeführt. Der Mut der oben genannten Bürgerbewegung hat sich bezahlt gemacht, denn der Initiative wurde am 27. September durch den Nationalrat Folge gegeben. Auch die in den meisten Kantonen populären Gay Prides haben erheblich zur Annahme des Partnerschaftsgesetzes beigetragen. Dadurch, dass die Betroffenen auf die Strasse gingen, an Diskussionen teilnahmen, darauf hinwiesen, dass die Bundesverfassung jegliche Diskriminierung aufgrund der gewählten Lebensform verbietet und unablässig daran erinnerten, dass wir alle verschieden und doch gleich sind, wurde das Bewusstsein für die Ungerechtigkeiten geschärft, unter denen Homosexuelle zu leiden haben. Junge und ältere Leute, Männer und Frauen wurden für diesen Kampf für gleiche Rechte sensibilisiert, ein Kampf, der von Menschen geführt wird, die es sich nicht ausgesucht haben, einen gleichgeschlechtlichen Partner bzw. eine gleichgeschlechtliche Partnerin

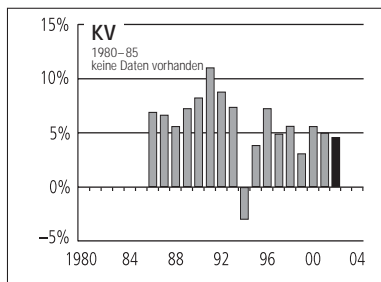
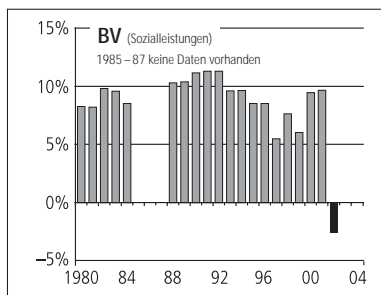
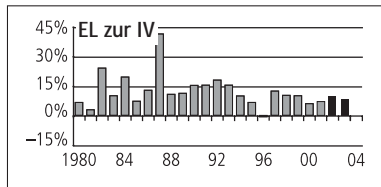
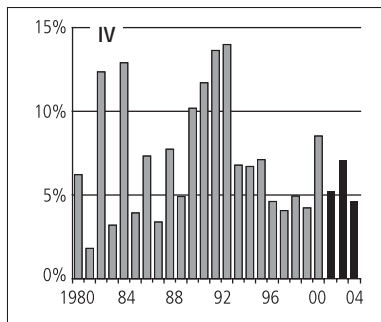
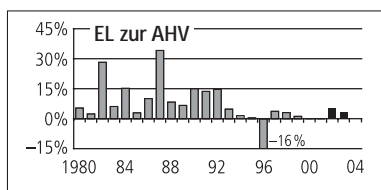
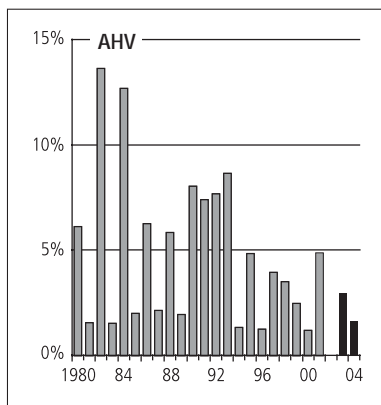
zu lieben, die aber genau deswegen benachteiligt werden.

Wir dürfen es nicht länger hinnehmen, dass einige Homosexuelle den einzigen Ausweg im Suizid oder in der sozialen Ausgrenzung sehen, nur weil ihnen das Recht auf Gleichbehandlung und Würde verwehrt wird. Unsere Gesellschaft darf nicht länger gutheissen, dass homosexuelle Partner wie zwei einander vollkommen fremde Personen behandelt werden, insbesondere was das Erbrecht, das Besuchsrecht in Spitälern und bei binationalen Paaren die Aufenthaltsbewilligung betrifft.

Mit einem Ja am 5. Juni 2005 wird der Mut der homosexuellen Minderheit anerkannt! Mit einem Ja am 5. Juni 2005 wird der Kampf weitergeführt, den die Frauen für ihr Stimm- und Wahlrecht aufgenommen haben! Mit einem Ja am 5. Juni 2005 geht der Kampf, der zum Verbot von Rassendiskriminierung geführt hat, weiter! Ein Ja am 5. Juni ist ein Akt der Gerechtigkeit!

Valérie Garbani, Nationalrätin (SP/NE).
E-Mail: valerie.garbani@ne.ch

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



AHV		1980	1990	2002	2003	2004	Veränderung in % VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	10 896	20 355	28 903	31 958	32 387	1,3%
davon Beiträge Vers./AG		8 629	16 029	21 958	22 437	22 799	1,6%
davon Beiträge öff. Hand ²		1 931	3 666	7 717	8 051	8 300	3,1%
Ausgaben		10 726	18 328	29 095	29 981	30 423	1,5%
davon Sozialleistungen		10 677	18 269	29 001	29 866	29 909	0,1%
Saldo		170	2 027	-191	1 977	1 964	-0,7%
AHV-Kapitalkonto		9 691	18 157	23 067	25 044	27 008	7,8%
Bezüger/innen AHV-Renten ³	Personen	1 030 003	1 225 388	1 547 930	1 584 795	1 631 969	3,0%
Bezüger/innen Witwen/r-Renten		69 336	74 651	87 806	89 891	92 814	3,3%
Beitragszahler/innen AHV, IV, EO		3 254 000	3 773 000	3 995 000	4 031 000

EL zur AHV		1980	1990	2002	2003	2004	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	343	1 124	1 525	1 573	...	3,1%
davon Beiträge Bund		177	260	343	356	...	3,8%
davon Beiträge Kantone		165	864	1 182	1 217	...	3,0%
Bezüger/innen	Personen, bis 1997 Fälle	96 106	120 684	143 398	146 033	...	1,8%

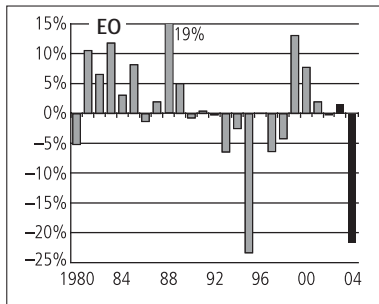
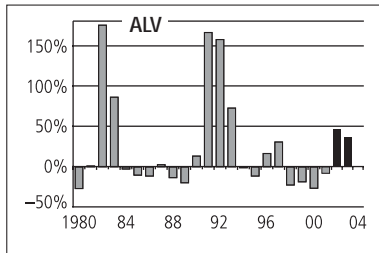
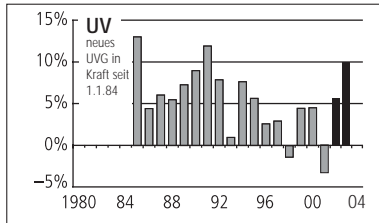
IV		1980	1990	2002	2003	2004	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	2 111	4 412	8 775	9 210	9 511	3,3%
davon Beiträge Vers./AG		1 035	2 307	3 682	3 764	3 826	1,7%
davon Beiträge öff. Hand		1 076	2 067	4 982	5 329	5 548	4,1%
Ausgaben		2 152	4 133	9 964	10 658	11 096	4,1%
davon Renten		1 374	2 376	5 991	6 440	6 575	2,1%
Saldo		-40	278	-1 189	-1 448	-1 586	9,5%
IV-Kapitalkonto		-356	6	-4 503	-4 450	-6 036	35,6%
Bezüger/innen IV-Renten ⁵⁾	Personen	123 322	164 329	258 536	271 039	282 043	4,1%

EL zur IV		1980	1990	2002	2003	2004	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	72	309	1 003	1 099	...	9,5%
davon Beiträge Bund		38	69	220	244	...	10,8%
davon Beiträge Kantone		34	241	783	855	...	9,2%
Bezüger/innen	Personen, bis 1997 Fälle	18 891	30 695	73 555	79 282	...	7,8%

BV / 2. Säule		1980	1990	2002	2003	2004	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	13 231	33 740	42 171	-21,3%
davon Beiträge AN		3 528	7 704	11 717	3,7%
davon Beiträge AG		6 146	13 156	16 677	-4,2%
davon Kapitalertrag		3 557	10 977	13 335	-9,3%
Ausgaben		...	15 727	34 810	-3,3%
davon Sozialleistungen		3 458	8 737	21 698	-2,3%
Kapital		81 964	207 200	423 100	-7,0%
Rentenbezüger/innen	Bezüger	326 000	508 000	803 064	2,3%

KV		1980	1990	2002	2003	2004	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	...	8 630	15 349	8,6%
davon Prämien (Soll)		...	6 954	15 355	9,7%
Ausgaben		...	8 370	15 573	4,3%
davon Leistungen		...	8 204	17 096	4,3%
davon Kostenbeteiligung		...	-801	-2 503	4,3%
Rechnungssaldo		...	260	-224	-71,7%
Kapital		6 266	-2,2%
Prämienverbilligung		...	332	2 848	6,6%

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



UV alle UV-Träger	1980	1990	2002	2003	2004	VR ¹
Einnahmen Mio. Fr.	...	4 210	5 984	7 066	...	18,1%
davon Beiträge der Vers.	...	3 341	4 864	5 014	...	3,1%
Ausgaben	...	4 135	6 595	7 249	...	9,9%
davon direkte Leistungen inkl. TZL	...	2 743	4 271	4 528	...	6,0%
Rechnungs-Saldo	...	75	-611	-183	...	-70,1%
Kapital	29 785	31 584	...	6,0%

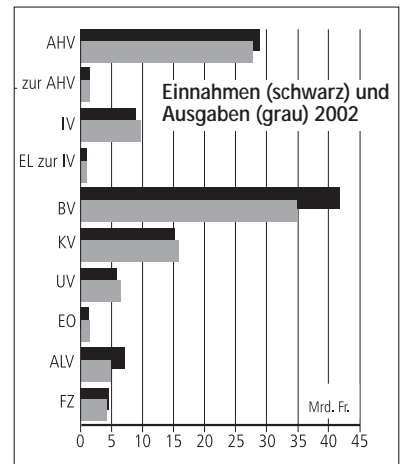
ALV Quelle: seco	1980	1990	2002	2003	2004	VR ¹
Einnahmen Mio. Fr.	474	786	6 969	5 978	...	-14,2%
davon Beiträge AN/AG	429	648	6 746	5 610	...	-16,8%
davon Subventionen	-	-	169	268	...	58,1%
Ausgaben	153	502	4 966	6 786	...	36,7%
Rechnungs-Saldo	320	284	2 004	-808	...	-140,3%
Ausgleichsfonds	1 592	2 924	2 283	1 475	...	-35,4%
Bezüger/innen ⁴ Total	...	58 503	252 192	316 850	...	25,6%

EO	1980	1990	2002	2003	2004	VR ¹
Einnahmen Mio. Fr.	648	1 060	662	932	957	2,6%
davon Beiträge	619	958	787	804	818	1,7%
Ausgaben	482	885	692	703	550	-21,7%
Rechnungs-Saldo	166	175	-30	229	406	77,3%
Ausgleichsfonds	904	2 657	3 545	2 274	2 680	17,9%

FZ	1980	1990	2002	2003	2004	VR ¹
Einnahmen geschätzt Mio. Fr.	...	3 049	4 811	4,4%
davon FZ Landw. (Bund)	69	112	135	-0,4%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen 2002

Sozialversicherungszweig	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2001/2002	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2001/2002	Saldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV	28 903	-2,4%	29 095	0,0%	-191	23 067
EL zur AHV	1 525	5,7%	1 525	5,7%	-	-
IV	8 775	3,7%	9 964	5,3%	-1 189	-4 503
EL zur IV	1 003	10,4%	1 003	10,4%	-	-
BV (Schätzung)	42 171	-21,3%	34 810	-3,3%	7 361	423 100
KV	15 349	8,6%	15 573	4,3%	-224	6 266
UV	5 984	-3,8%	6 595	5,5%	-611	29 785
EO	662	-18,6%	692	-0,3%	-30	3 545
ALV	6 969	1,7%	4 966	45,4%	2 004	2 283
FZ (Schätzung)	4 811	4,4%	4 679	4,6%	133	...
Konsolidiertes Total	115 706	-8,4%	108 455	2,0%	7 251	483 543



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

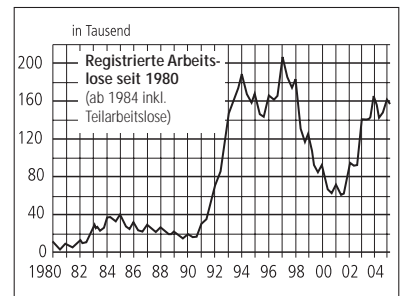
	1970	1980	1990	1999	2000	2001
Soziallastquote ⁵	13,5%	19,6%	21,4%	26,4%	26,0%	26,3%
Sozialleistungsquote ⁶	8,5%	13,2%	14,1%	20,6%	20,1%	20,8%

Arbeitslose

	Ø 2002	Ø 2003	Ø 2004	Jan. 05	Feb. 05	März 05
Ganz- und Teilarbeitslose	100 504	145 687	153 091	162 032	160 451	155 681

Demografie

	2000	2004	2010	2020	2030	2040
Jugendquotient ⁷	37,6%	35,6%	34,1%	32,3%	35,4%	36,6%
Altersquotient ⁷	25,0%	25,5%	28,2%	33,2%	41,1%	44,6%



1 Veränderungsrate zwischen den beiden letzten verfügbaren Jahren.
 2 Inkl. MWST (seit 1999) und Spielbankenabgabe (seit 2000).
 3 Vor der 10. AHV-Revision wurden Paar- und einfache Renten ausbezahlt. Für die Berechnung der BezügerInnen wurde die Anzahl Paarrenten, die es bis Ende 2000 gab, mit zwei multipliziert und zur Anzahl einfacher Renten dazugezählt.
 4 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
 5 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.

6 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.
 7 Jugendquotient: Jugendliche (0-19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Altersquotient: Rentner/innen (>65-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 65).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2004 des BSV; seco, BFS.
 Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch